

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Sozialpolitischer Ausschuss

22. Sitzung am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 10:02 Uhr

Ende der Sitzung: 12:37 Uhr

Tagesordnung:

1. Zukunftsaufgabe Inklusionsfirmen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
[– Vorlage 17/3928 –](#)
2. Dauerhafte Armut und verfestigter Reichtum
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/3940 –](#)
3. Armutsbericht 2018 – Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/4148 –](#)
4. Kostenbeitrag von Pflegekindern
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
[– Vorlage 17/3960 –](#)

Ergebnis:

Erledigt
(S. 4 – 6)

Erledigt
(S. 7 – 15)

Erledigt
(S. 7 – 15)

Abgesetzt
(S. 3)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|---|---|
| 5. Soziale Hilfs- und Beratungsangebote
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/4086 – | Erledigt
(S. 16 – 18) |
| 6. 95. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 5./6. Dezember 2018 in Münster
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
– Vorlage 17/4088 – | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT
(S. 3) |
| 7. Veruntreuung von Spendengeldern bei der Lebenshilfe Bad Kreuznach
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/4102 – | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT
(S. 3) |
| 8. Mobiles und flexibles Arbeiten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/4108 – | Abgesetzt
(S. 3) |
| 9. DGB-Ausbildungsreport 2018
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/4119 – | Erledigt mit schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT
(S. 3) |
| 10. Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/4147 – | Erledigt
(S. 19 – 22) |
| 11. Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
– Vorlage 17/4169 – | Vertagt
(S. 23 – 30) |
| 12. Situation der Fernfahrerinnen und Fernfahrer in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/4190 – | Abgesetzt
(S. 3) |

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Zur Tagesordnung:

Punkte 4, 8 und 12 der Tagesordnung:

4. **Kostenbeitrag von Pflegekindern**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
[– Vorlage 17/3960 –](#)
8. **Mobiles und flexibles Arbeiten**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
[– Vorlage 17/4108 –](#)
12. **Situation der Fernfahrerinnen und Fernfahrer in Rheinland-Pfalz**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/4190 –](#)

Die Tagesordnungspunkte werden abgesetzt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

95. **Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 5./6. Dezember 2018 in Münster**
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
[– Vorlage 17/4088 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
entsprechend § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkte 7 und 9 der Tagesordnung:

7. **Veruntreuung von Spendengeldern bei der Lebenshilfe Bad Kreuznach**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
[– Vorlage 17/4102 –](#)
9. **DGB-Ausbildungsreport 2018**
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/4119 –](#)

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstat-
tung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 1 der Tagesordnung:

Zukunftsaufgabe Inklusionsfirmen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/3928 –](#)

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme verweist auf eine Informationsveranstaltung am 16. August 2018 in Kaiserslautern zu diesem Thema. Dort hätten sich viele interessante Anregungen ergeben, aber es seien auch Fragen aufgetreten.

Mit Blick auf die Inklusionsfirmen seien im Wesentlichen Beispiele aus den Kommunen oder aus den Verbänden gegeben worden, die mit Inklusionsfirmen oder Inklusionsabteilungen zusammengearbeitet hätten. Auch sei das Beispiel einer Bäckerei aus der Privatwirtschaft behandelt worden.

Er möchte wissen, wie durchgängig die Hilfssysteme für behinderte Menschen seien, wenn es um die Integration in den ersten Arbeitsmarkt gehe. Eine private Firma, die einen behinderten Menschen einstellen wolle, werde dies sicherlich ausprobieren, es zunächst einmal mit Unterstützung des Budgets für Arbeit zu tun und es später möglicherweise auszubauen. Im Nachhinein sei es nicht möglich, eine Inklusionsfirma zu gründen.

Des Weiteren fragt er nach, welche Möglichkeiten es für einen älteren Arbeitnehmer mit einer Behinderung gebe, der aufgrund der Summe seiner Erkrankungen nicht mehr erwerbsfähig sei und das Budget für Arbeit noch nicht in Anspruch genommen habe, in eine Werkstätte für behinderte Menschen zu kommen und vielleicht auch das Budget für Arbeit zu nutzen. Darüber hinaus habe sich die Frage ergeben, welche Möglichkeiten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bestünden.

Er bittet die Landesregierung um Darstellung, wie durchgängig die verschiedenen Systeme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben seien und an welchen Punkten man möglicherweise ansetzen könnte, um dies noch zu verbessern.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler trägt vor, Arbeitslose mit einer Behinderung profitierten noch immer weniger von der positiven Arbeitsmarktentwicklung. Daher seien andere Angebote gefragt. Die Landesregierung beabsichtige deshalb, die Zahl von Inklusionsfirmen im Land weiter auszubauen. Derzeit seien in 70 Firmen 907 Menschen mit einer Behinderung beschäftigt. Bis zum Ende der Legislaturperiode wolle die Landesregierung die Zahl auf 1.000 Inklusionsarbeitsplätze erhöhen.

Damit dies gelingen könne und weitere private und öffentliche Unternehmen sich dafür interessierten, habe die Landesregierung am 16. August 2018 in Kaiserslautern unter dem Motto „Zukunftsaufgabe Inklusionsfirmen“ eine landesweite Informationskampagne gestartet. Geplant seien weitere regionale Veranstaltungen, der Druck von Plakaten, eine Anzeigenserie, Beteiligung an geeigneten Messen und weitere Werbemaßnahmen. Alle Maßnahmen würden gemeinsam mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsfirmen sowie in Abstimmung mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Inklusionsfirmen geplant und durchgeführt.

Die öffentliche Förderung der Beschäftigung von behinderten Menschen in einer Inklusionsfirma bringe zweifelsfrei auch volkswirtschaftlich den größten Nutzen. Die in den Inklusionsfirmen beschäftigten Menschen mit einem Handicap zahlten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Bei einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei Arbeitslosigkeit dürften sich die öffentlichen Kassen über diese Einnahmen nicht freuen. Im Gegenteil, sie müssten Kostensätze für die Werkstatt oder Lohnersatzleistungen zahlen.

Es gelte in Zukunft, gemeinsam mit dem Bund und den Arbeitsagenturen die Finanzierung der Inklusionsfirmen zu sichern. Derzeit würden die Inklusionsfirmen in Rheinland-Pfalz wie folgt gefördert: 22.500 Euro Investitionszuschuss pro neu geschaffener Vollzeitstelle, 30 % Zuschuss zu den Personalkosten dieser Stelle sowie 200 Euro Zuschuss zur arbeitsbegleitenden Betreuung pro Monat und Beschäftigtem.

Folgende Voraussetzungen müssten für eine Förderung gegeben sein: tariflich Entlohnte, auf Dauer angelegte Beschäftigungsverhältnisse, Schaffung von mindestens drei Arbeitsplätzen, ein aussagekräftiges Konzept sowie Beachtung des Antragsverfahrens.

Das in Rheinland-Pfalz initiierte und durch das Bundesteilhabegesetz bundesweit eingeführte Budget für Arbeit sei ein wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderung aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Chance zu geben und die Durchlässigkeit wesentlich zu erhöhen. Auch die Inklusionsfirmen beschäftigten derzeit 115 Menschen über das Budget.

Von den 907 Beschäftigten mit Behinderung seien 128 zuvor in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig gewesen und seien dann in die Inklusionsfirma gewechselt. 423 und damit der überwiegende Teil sei vor der Beschäftigung in einer Inklusionsfirma in Arbeitslosigkeit gewesen. Inklusionsfirmen seien auch für 176 Menschen mit einer psychischen Behinderung ein geeigneter Arbeitgeber. Mit der Informationskampagne wolle die Landesregierung dazu beitragen, dass arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe an der Arbeitsgesellschaft ermöglicht werde.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme bedankt sich für die genannten Zahlen. Wenn man sich die Entwicklung eines Menschen mit Behinderung im Arbeitsmarkt genauer betrachte, könnten dabei mehrere Instrumente involviert sein. Er bittet um eine Einschätzung der Ministerin, ob die Systeme in ausreichendem Maße durchlässig seien, ob Menschen mit Behinderung zu jedem Zeitpunkt ihres Arbeitslebens die Möglichkeit hätten, auf die entsprechenden Hilfen zurückzugreifen, oder ob es Hindernisse gerade für ältere behinderte Arbeitnehmer gebe.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler entgegnet, die Zahlen sprächen gerade für die Durchlässigkeit der Systeme. Behinderte Menschen, die sich in Arbeitslosigkeit befänden, hätten über Inklusionsfirmen die Möglichkeit, auf den ersten Arbeitsmarkt zu wechseln. Ebenso bestehe aber auch für Menschen mit einer Behinderung, die zuvor in einer WfBM tätig gewesen seien, die Option, durchlässig auf den ersten Arbeitsmarkt zu gelangen. Es gebe darüber hinaus Fälle, wo Menschen, die zuvor auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt gewesen seien, wieder in den geschützten Bereich der Werkstätte zurückgegangen seien. Somit könne sich ein Mensch auch einmal erfahren und ausprobieren, inwiefern ein Angebot für ihn individuell passend sei.

Ihr sei es wichtig, möglichst viele dieser Angebote zu haben, damit eine Durchlässigkeit immer gegeben sei. Dies gelte für Menschen mit einer psychischen Beeinträchtigung ebenso wie für Menschen mit einer Behinderung.

Als Arbeitsministerin sei ihr wichtig zu erwähnen, dass in den Inklusionsfirmen auch die Möglichkeit der Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt für Menschen angeboten werde, die zwar keine Behinderung hätten, sich aber lange Zeit in der Arbeitslosigkeit befunden hätten und bei denen es viele Vermittlungshemmnisse gebe. Dies sei eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten und damit auch für die ganze Gesellschaft, weil auch Sozialversicherungsbeiträge und Steuern entrichtet würden.

Ein wesentliches Plus bei den Inklusionsfirmen sei, die Wertschätzung und das Selbstwertgefühl für die dort Beschäftigten zu erhöhen, auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig zu sein und sich in die Gesellschaft einzubringen und daran teilhaben zu können, und genau das solle mit dem Budget für Arbeit auch erreicht werden. Daher bestehe das Ziel, die Zahl der Inklusionsarbeitsplätze bis zum Ende der Legislaturperiode auf 1.000 auszubauen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme spricht behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an, die nicht aus einer WfBM kämen, sondern ganz normal auf dem ersten Arbeitsmarkt beschäftigt seien, aber irgendwann in ihrem Arbeitsleben merkten, dass sie es nicht mehr schafften. Er fragt nach, ob sie die Möglichkeit hätten, in eine Werkstatt für Behinderte zu kommen und das Budget für Arbeit im Nachhinein nutzen zu können.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler entgegnet, für Menschen mit einer Behinderung, die in einer Inklusionsfirma oder in einem anderen Bereich auf dem ersten Arbeitsmarkt erwerbstätig gewesen seien, bestehe auch der Weg zurück in eine WfBM, sofern sie voll erwerbsgemindert seien. Darüber, wie viele Menschen von diesem Weg Gebrauch gemacht hätten, lägen ihr aber keine Zahlen vor.

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Vielmehr bestehe die Intention, die Menschen am ersten Arbeitsmarkt teilhaben zu lassen und nicht die umgekehrte Entwicklung zu beobachten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkte 2 und 3 der Tagesordnung:

2. Dauerhafte Armut und verfestigter Reichtum

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/3940 –](#)

3. Armutsbericht 2018 – Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/4148 –](#)

Abg. Sven Teuber nimmt Bezug auf den gestrigen Parlamentarischen Abend der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege, bei dem das zentrale Thema „Armut im Kindesalter“ bei einer Podiumsdiskussion behandelt worden sei. Dort seien viele Aspekte angesprochen worden, die in den beiden zur Diskussion stehenden Studien genannt worden seien. Dies sei zum einen das Thema der Schere zwischen Arm und Reich, das untersucht worden sei, und zum anderen die Frage, welche Hintergründe von Familien in Armut es gebe.

Wie Abg. Alexander Schweitzer, der Vorsitzende der SPD-Landtagsfraktion, deutlich gemacht habe, wäre eine Kindergrundsicherung ein geeignetes Mittel, um dem zu begegnen. Er bittet vor diesem Hintergrund um Berichterstattung.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler berichtet, im November und Dezember 2018 seien zwei Berichte veröffentlicht worden, die sich mit der Entwicklung von Armut und Reichtum in Deutschland beschäftigten. Der Bericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes habe sich auf die Armutsentwicklung konzentriert, während die Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) auch die Reichtumsentwicklung in den Blick nehme. Beide Berichte nutzten als Datenbasis die Erhebungen des Sozioökonomischen Panels des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung und kämen bei unterschiedlichen Ansätzen zu ähnlichen Ergebnissen.

Im Jahr 2015 habe der Anteil der Einkommensarmen mit rund 16,8 % – dies seien rund 13,7 Millionen Menschen – um fast 6 Prozentpunkte höher gelegen als zu Beginn der 90er-Jahre. Aber auch der Anteil der Einkommensreichen habe seit dem Jahr 1991 zugenommen und betrage rund 7,5 %. Wie bereits im Mai 2017 in diesem Ausschuss berichtet, handele es sich bei den in den Veröffentlichungen genannten Begriffen „Armut“ und „Armutsquote“ genauer betrachtet um die Armutsrisikoquote, die anzeige, ob ein Risiko bestehe, in Armut zu geraten. Es drücke also die Armutsgefährdung aus.

Besonders aufschlussreich seien die soziodemografischen Aspekte beider Veröffentlichungen. So komme das WSI bei den dauerhaft Armen – Personen, die von 2011 bis 2015 kontinuierlich armutsgefährdet gewesen seien – zu folgenden Ergebnissen: Die dauerhaft arme Bevölkerung habe deutliche Defizite in der Bildungsdimension. Über die Hälfte habe maximal einen Hauptschulabschluss, kaum mehr als 12 % hätten das Abitur und gerade einmal 8 % einen Hochschulabschluss.

Ein Großteil der dauerhaft Armen, über 40 %, habe das 65. Lebensjahr bereits überschritten; nur etwa jeder fünfte sei zwischen 25 und 44 Jahre alt. Hinsichtlich des Erwerbsstatus zeige sich, der überwiegende Teil sei entweder Rentner oder arbeitslos. Weniger als jeder Zehnte arbeite in Vollzeit. Bei den Haushaltstypen überwögen Singlehaushalte. Alleinerziehende seien erwartungsgemäß überrepräsentiert.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband untersuche auf einer anderen Basis in seinem Bericht die Gruppe der Armen im Jahr 2015 noch einmal gesondert und komme dabei zu folgenden Ergebnissen: Armutsgefährdete erwachsene Menschen gingen in aller Regel einer Erwerbstätigkeit nach, die aber geringfügig sei oder in Teilzeit geleistet werde, oder sie seien Rentnerinnen und Rentner. Nur 21 % seien arbeitslos. Im Bericht werde ein deutlicher Zusammenhang zwischen befristeter Beschäftigung und Zeit- bzw. Leiharbeit hergestellt. Rund 8 % der Armen seien in einem Zeitarbeitsverhältnis tätig, und mehr als 30 % seien befristet beschäftigt. In der Gesamtheit der Armutsgefährdeten seien Alleinlebende mit einem Drittel sowie Paare mit Kindern mit rund 30 % am häufigsten betroffen.

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Aus Sicht der Landesregierung seien beide Veröffentlichungen ein wichtiger Beitrag zur aktuellen Diskussion um Armut und Wohlstandsverteilung in unserem Land. Die WSI-Studie verweise zu Recht auf ein besonderes Problem der Armut in Deutschland, nämlich der Verfestigung. Dies zeigten auch die Rückmeldungen, die das Ministerium aus seinem Beteiligungsprozess „Armut begegnen – gemeinsam handeln“ erhalte. Armut auf Dauer sei ein besonders gravierendes Problem für die Betroffenen. Sie gehe oft einher mit dem Gefühl der Ausgrenzung, der Abkoppelung und Stigmatisierung.

Das WSI schlage nachvollziehbarerweise ein Zusammenspiel der folgenden Maßnahmen vor, um dauerhafte Armut zu bekämpfen: die Lohnungleichheiten zwischen Ost und West verringern, Bildungsungleichheiten reduzieren, Langzeitarbeitslosigkeit abbauen und Mehrverdienerhaushalte fördern.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband richte konkrete Forderungen an die Politik, die sie beispielhaft wiedergebe. So werde die Erhöhung des Mindestlohnes gefordert, um im Alter nicht auf Transferleistungen angewiesen zu sein. Die Kindergrundsicherung solle eingeführt werden, und die Altersrente solle mindestens 53 % betragen.

Rheinland-Pfalz sei hier auf vielen Feldern aktiv; denn Armutsbekämpfung sei eine Querschnittsaufgabe. Armutsbedingter Bildungsbenachteiligung werde in Rheinland-Pfalz beispielsweise schon seit langem mit dem Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem Alter von einem Jahr und der Beitragsfreiheit für Kindergartenplätze ab dem Alter von zwei Jahren, der Lernmittelfreiheit und der bedarfsgerechten und regional ausgewogenen Versorgung mit Ganztagsangeboten entgegen gewirkt.

Darüber hinaus unterstütze das Ministerium Kommunen und freie Träger bei der Bekämpfung von Kinder- und Jugendarmut mit einem eigenen Sonderprogramm. Es solle erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien stärker befähigt würden, die Teilhabechancen der Gesellschaft vor Ort zu nutzen. Auch in den kommenden Jahren werde die Landesregierung daher die Förderung von Maßnahmen fortsetzen, die durch präventive Ansätze oder begleitende Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien den Ursachen und Folgen an Armut und sozialer Ausgrenzung entgegenwirkten.

Gerade jetzt gelte es aber auch, die historisch gute Verfassung des Arbeitsmarktes zu nutzen, um möglichst vielen Menschen eine Chance zu eröffnen, am Arbeitsleben teilzunehmen und aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dazu seien individuelle und langfristig ausgerichtete Integrationsstrategien erforderlich. Hierfür setze die Landesregierung seit Jahren die arbeitsmarktpolitischen Mittel des Landes und des ESF ein. Mit dem ESF-Förderansatz „Perspektiven eröffnen“, der auf die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit bei Langzeitleistungsbeziehern abziele, werde bereits seit dem Jahr 2015 ein Schwerpunkt gesetzt.

Darüber hinaus werde seit Jahresbeginn 2018 flächendeckend in Rheinland-Pfalz der ESF-Förderansatz „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ umgesetzt. Im Fokus des ESF-Förderansatzes „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ stünden SGB II-Langzeitleistungsbezieher und deren Familien, bei denen eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt in naher Zukunft nicht zu erwarten sei. Neben einer Verbesserung der beruflichen Integrationsfähigkeit durch die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden solle es gelingen, dass die Teilnehmenden wieder am sozialen Leben teil hätten und das Zusammenleben in den Familien gestärkt werde. Eingefahrenere familiäre Strukturen, die ein Abhängigkeitsverhältnis von staatlichen Leistungen auch in Zukunft erwarten ließen und so ein Armutsrisiko darstellten, sollten so gezielt angegangen werden.

Abg. Sven Teuber zieht das Resümee, Armut komme sehr häufig bildungsferner vor, wenn man es allein nach dem erworbenen Abschluss betrachte, und Armut finde auch häufig bei alleinlebenden Menschen oder in kinderreichen Familien statt. Auf der gestrigen Veranstaltung habe die Referentin in ihrem Vortrag festgestellt, dass sich Armut bei den Menschen, die von Geburt an arm seien, häufig im Laufe ihres Lebens immer weiter verfestige.

Der Anteil an Rentnerinnen und Rentnern sei laut einer Studie sehr hoch. Er frage, ob daraus auch die Anteile der Geschlechter zu entnehmen seien. Es liege die Vermutung nahe, dass sehr häufig eher Frauen im Rentenalter von Armut betroffen seien, da die Lebenserwartung höher liege und sie häufig alleinstehend seien, und dass auch die Rente aufgrund der Erwerbstätigkeit deutlich niedriger liege.

Des Weiteren gehe es um prekäre Beschäftigung, sodass man verstärkt bundes- und landespolitisch über gute Arbeit nachdenken müsse. Auch in diesem Bereich sei der Anteil der Frauen zu betrachten, die sich des Öfteren in Teilzeitfallen befänden und dadurch ein größeres Armutsrisiko hätten.

Die Ministerin habe das Sonderprogramm des Landes angesprochen. Im Haushalt seien 1 Million Euro zur Bekämpfung von Armut eingestellt worden. Er frage, welche konkreten Maßnahmen damit gefördert werden könnten und wie einzelne Kommunen und freie Träger „an die Kohle“ herankommen könnten.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler bestätigte, das Thema der Armutsspirale sei während des Parlamentarischen Abends sehr eindrucksvoll dargestellt worden ebenso wie auch die Verfestigung von Armut, die damit einhergehe. Gerade bei den dauerhaft armen Menschen seien laut einer Studie 54 % weiblich. Dies sei darin begründet, dass Frauen früher keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen seien und auch bei der Rente nicht entsprechend berücksichtigt worden seien. Vielfach übten sie eher geringfügige Beschäftigungen aus oder arbeiteten in Teilzeit. Eine Beschäftigung in Teilzeit könne in bestimmten Lebenssituationen durchaus freiwillig gewählt werden, aber es sei dann sehr schwierig, wieder in Vollzeit zu kommen.

Daher sei es ein richtiger Ansatz von Bundesarbeitsminister Olaf Scholz gewesen, die Brückenteilzeit auf den Weg zu bringen, um aus der Teilzeitfalle wieder herauszufinden und in Vollzeitbeschäftigung zu kommen. Dieser Weg zurück sei vielen Frauen bisher versperrt gewesen. Dadurch könne sich die Armut verfestigen, weil die Frauen keine ausreichenden Rentenansprüche erwerben könnten.

In Rheinland-Pfalz seien Rahmenbedingungen geschaffen worden, um wieder in Vollzeit arbeiten zu können. Die Entscheidung, in Teilzeit zu arbeiten, werde häufig aus familiären Gründen oder aus Gründen der Kindererziehung getroffen. Durch die guten Kinderbetreuungsangebote in Rheinland-Pfalz, den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz und die Ganztagsschulangebote bestehe die Möglichkeit, wieder in Vollzeit zu gelangen.

Das Sonderprogramm zur Bekämpfung von Armut sei ganz gezielt für die Kommunen aufgelegt worden, um vor Ort konkret schnelle Hilfe zu unterstützen. Neben den Kirchen und Wohlfahrtsverbänden existierten auch viele kleine Initiativen, die sich ehrenamtlich engagierten, sich für den Zusammenhalt und die Solidarität in der Gesellschaft einsetzten und Unterstützungsleistungen anböten. Diesen kleinen Initiativen fehlten aber mitunter wenige Hundert Euro, um eine entsprechende Maßnahme auf den Weg zu bringen. Mit diesem kommunalen Programm solle das Geld zur Verfügung gestellt werden, um in Initiativen vor Ort tätig zu werden.

Darüber hinaus werde man auch größer angelegte Maßnahmen forcieren, die sich aus dem landesweiten Beteiligungsprozess ergeben hätten. Landesweit seien in zwölf Kommunen Prozesse auf den Weg gebracht worden, um vor Ort Armut zu begegnen und zu vermeiden. Diese Arbeit solle sich als Best Practice-Beispiel auf das gesamte Land verteilen. Zu diesem Zweck sollten Koordinierungsstellen unterstützt werden sowie die Vernetzung, die vor Ort nicht sehr gut sei, weiter vorangetrieben werden. Darüber hinaus solle eine landesweite Servicestelle eingerichtet werden, um Unterstützung zu leisten.

Ein weiterer, in diesem Zusammenhang sehr interessanter und wichtiger Gedanke sei der einer Genossenschaft. Die Genossenschaft habe ihren Ursprung in der Selbsthilfe und sei bekannt geworden als ein Hilfsverein von Friedrich Wilhelm Raiffeisen. Gerade im sozialen Bereich solle die Genossenschafts-idee weiter ausgebaut werden, um Armut zu bekämpfen und zu vermeiden.

Olaf Noll (Stellv. Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) führt zum Beantragungsverfahren aus, es seien zwei Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände, die Kommunen und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege versandt worden. Das Verfahren sei relativ einfach angelegt. Die Anträge könnten im Sozialministerium gestellt werden. Es erfolge eine Vorabprüfung, ob es sich um niedrighschwellige Angebote handele und ob der Vernetzungsgedanke berücksichtigt werde. Danach würden die Anträge an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung weitergeleitet, die das eigentliche Verwaltungsverfahren durchführten, den Bewilligungsbescheid erließen und auch die Gelder auszahlten.

Abg. Dr. Tanja Machalet legt dar, die Ministerin habe von kleineren Geldbeträgen von einigen Hundert Euro gesprochen. Es sei zu begrüßen, dass es diese niedrighschwelligen Angebote gebe. Auf ihre Frage,

ob es eine Höchstgrenze bei dem Landesprogramm gebe, entgegnet **Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler**, es werde ein Betrag in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Einzelfall für solche Initiativen zur Verfügung gestellt.

Abg. Daniel Köbler spricht die Landesstrategie zur Bekämpfung von Armut an und fragt nach, wie das weitere Vorgehen in diesem Bereich aussehe.

Der Schwerpunkt beim Parlamentarischen Abend habe auf dem Thema der Kinderarmut gelegen, das den Sozialpolitischen Ausschuss schon mehrfach beschäftigt habe. Die Kinder seien unverschuldet in ihre Familien hineingeboren worden, und dementsprechend werde Armut auch vererbt. Darüber hinaus sei deutlich geworden, dass die Wahrscheinlichkeit, im weiteren Leben arm zu bleiben oder von einem Armutsrisiko betroffen zu sein, von Anfang an viel höher sei. Auch habe man schon des Öfteren über die Armutsbiografien diskutiert.

Ein Ansatzpunkt sei die Kindergrundsicherung, über die zwischenzeitlich auch auf Bundesebene diskutiert werde. Er frage nach dem aktuellen Sachstand zu diesem Thema.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler führt mit Blick auf den Beteiligungsprozess „Armut begegnen – gemeinsam handeln“ aus, am 30./31. Januar werde der letzte Workshop in Worms dazu stattfinden. Nach den begonnenen Praxisgesprächen und den Regionalkonferenzen seien in zwölf Kommunen Workshops durchgeführt worden. Mit den Beteiligten vor Ort sowie mit von Armut betroffenen Menschen seien konkrete Maßnahmen erarbeitet worden, um gezielt Armut vor Ort zu bekämpfen und zu vermeiden. Dieser Prozess habe sich sehr unterschiedlich dargestellt: Die eine Kommune sei mehr auf das Thema „Kinderarmut“ eingegangen, die anderen hätten sich eher der Thematik der Vernetzung gewidmet, und wieder andere befassten sich mit dem Bereich der Altersarmut. Insoweit sei der Ansatz, in die Regionen zu gehen und dort diese Prozesse anzustoßen, sicherlich der richtige, um gezielt auf die individuellen Bedarfe eingehen zu können. Es sei das Anliegen der Landesregierung, mit den finanziellen Mitteln im Haushalt diese Prozesse zu begleiten und weiterzuentwickeln.

Das Ministerium werde nunmehr übergehen in die letzte Phase des Beteiligungsprozesses, nämlich die gewonnenen Ergebnisse, um auch Best Practice-Beispiele und Maßnahmen und Forderungen zusammenzustellen und in einem Aktionsplan der Landesregierung zu bündeln. Diese Arbeit während des Beteiligungsprozesses werde begleitet von einem Beirat, der sich aus Vertretern der LIGA, der Kommunen, der Unternehmensverbände und der Agentur für Arbeit und vielen anderen Beteiligten zusammensetze. Gemeinsam mit dem Beirat werde man erarbeiten, welches die wichtigsten Punkte des Aktionsplans seien. Es werde einen Entwurf geben, der dann mit allen Beteiligten diskutiert werden solle, um aus diesem Prozess heraus Maßnahmen aufzulegen. Diese Maßnahmen fänden als Best Practice, als Anregungen zum einen in den Kommunen, zum anderen aber auch als Maßnahmen statt, die an das Land adressiert seien. Letztlich würden auch Maßnahmen an die Bundesebene gerichtet, wobei der Fokus aber eindeutig auf dem Land und den Kommunen liegen solle.

Das Thema „Grundsicherung“ sei auf der letzten Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) im Dezember in Münster sehr intensiv diskutiert worden. Es sei eine länderoffene Arbeitsgruppe zu diesem Thema eingerichtet worden. Niedersachsen und Rheinland-Pfalz hätten sich sehr stark eingebracht. Dabei habe man sich auch sehr intensiv mit den Forderungen des Bündnisses für Kindergrundsicherung auseinandergesetzt.

In der Arbeitsgruppe sei man zu dem Ergebnis gekommen – insbesondere auch im Hinblick auf die Schnittstellenproblematik und Anpassungsschwierigkeiten bei der Umsetzung –, zu empfehlen, sich bei der Kindergrundsicherung zunächst einmal auf die Kernbereiche kindbezogener Leistungen zu konzentrieren, also insbesondere auf das Kindergeld, den Kinderzuschlag, die SGB II- und SGB XII-Regelleistungen, die pauschalen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, um es nicht zu überfrachten. Schon diese Leistungen allein seien sicherlich nicht mit einem Schnellschuss zu erreichen, auch das werde viel Arbeit bedeuten. Man befasse sich in der Arbeitsgruppe sowie auch in der ASMK mit den Realisierungsmöglichkeiten. Rheinland-Pfalz werde dieses Vorhaben auch weiterhin intensiv unterstützen.

Abg. Hedi Thelen stimmt mit ihren Vorrednern überein, dass die Veranstaltung im Rahmen des Parlamentarischen Abends sehr interessant gewesen sei. Sie habe es sehr bedauert, dass anschließend nur

eine Diskussion innerhalb des Podiums stattgefunden habe und es für das Publikum nicht möglich gewesen sei, Fragen an die Referentin zu stellen.

Sie erachte den Befund für durchaus interessant, dass auch in den von Armut bedrohten Familien nicht alle Kinder Defizite im kulturellen Bereich oder in der Bildung aufwiesen. Diese Probleme sollten in der Diskussion keinesfalls verniedlicht werden; allerdings sei es für die Frage, wo man ansetzen müsse, auch ganz entscheidend herauszufinden, wo die Unterschiede lägen. Es liege eine beeindruckende Langzeitstudie mit Interviews und einer Begleitung der betroffenen Jugendlichen vor, aus der man auch Erkenntnisse über das Umfeld ziehen könne. Sie fragt, welche Erkenntnisse zu der Fragestellung vorlägen, was bei den Kindern und Jugendlichen anders sei, die trotz ihrer Armut an der Bildung und am kulturellen Leben teilhaben könnten.

Eine junge Frau habe in einer Talkshow von Maybrit Illner dargelegt, dass sie schwanger geworden sei und sehr dankbar gewesen sei, dass Hartz IV es ihr ermöglicht habe, sich Zeit für die Kinderbetreuung zu nehmen. Sie habe eine gute Ausbildung genossen und habe das Abitur gemacht und habe danach wieder den Einstieg in ihren weiteren Bildungsweg gefunden. Dies sei eine mögliche Facette.

Eine andere, bereits bekannte Facette sei aber, die Übertragung von Generation zu Generation dringend zu unterbrechen, um eine Verfestigung von Armut zu vermeiden, aus der es kaum noch einen Ausweg gebe. Sie fragt, ob nach dem ersten Jahr des Förderansatzes des Bedarfsgemeinschaftscoachings schon erste Erkenntnisse dazu vorlägen.

Es sei auch eine Frage der Würde des Menschen, wenn es gelinge, möglichst viele in die Eigenständigkeit zu begleiten und sie zu befähigen, für sich selbst zu sorgen und am Arbeitsmarkt teilzuhaben. Dies sei bei manchen Familien schwierig. Sicherlich könne die Kinderbetreuung durch ein anregendes gutes Umfeld, das nicht nur betreue, sondern auch fördere, fordere und bilde, tatsächlich etwas bewirken; allerdings seien auch die bisherigen Feststellungen nicht so positiv, wie man es erwartet habe. Neben dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gebe es in Rheinland-Pfalz schon ziemlich lange die Gebührenfreiheit. Auch werde der Rechtsanspruch für immer jüngere Kinder ermöglicht. Trotzdem habe sie aber nicht den Eindruck, dass sich an dem Befund etwas wesentlich verändert habe. Sie stellt die Frage, ob es ohne die Eltern und ohne die unmittelbaren Betreuungspersonen überhaupt gelingen könne, tatsächlich eine Wirkung zu erzielen, und wie die Ministerin das eigene Kita-Zukunftsgesetz der Landesregierung in diesem Kontext bewerte. Eine gute Betreuung erfordere auch Personal, und das jetzige Vorhaben könne dazu führen, dass Personal abgebaut werde aufgrund der neuen veränderten Berechnungsmethode. Es gebe Kommunen, die ausgerechnet hätten, dass in den Kindertagesstätten dann zwei- bis dreistellige Erzieherinnenzahlen abgebaut werden müssten.

Die Ausführungen der Ministerin zum Thema „Kindergrundsicherung“ sowie die getroffene Verständigung erinnere sie sehr stark an ein schon ziemlich altes politisches Vorhaben der CDU-Frauenunion, die ebenfalls das Dilemma gesehen habe, dass es unzählig viele Leistungen für Familien gebe, die an fast ebenso vielen Stellen mit eigenen Vordrucken und eigenen Bedingungen beantragt werden müssten. Dadurch würden viele Familien überfordert. Damals habe die CDU vorgeschlagen, all diese Leistungen zusammenzuführen in einer Familienkasse, die regional gut aufgestellt sei, sodass sich jede Familie und jede schwangere Frau an eine Stelle wenden könne und dort einen Antrag für die verschiedenen Leistungen stellen könne. Dies wäre eine enorme Erleichterung. Wenn Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler die Idee formuliere, in die Grundsicherung verschiedene dieser familien- und kinderbezogenen Leistungen einzubinden, dann halte sie dies für einen Schritt in die richtige Richtung.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler lenkt das Augenmerk in der Diskussion auf das Thema der Langzeitleistungsbezieher in den Familien. Mit den entsprechenden Hilfsangeboten werde diesen Menschen ihre Würde wieder zurückgegeben. Darüber hinaus liege ihr besonders das Thema der präventiven Wirkung auf die Kinder und Jugendlichen in den Familien am Herzen, die dadurch erzielt werde. Selbst wenn es dem Vater oder der Mutter nicht mehr gelinge, wieder am Arbeitsleben teilzunehmen, habe es dennoch eine starke präventive Wirkung. In der Diskussionsrunde gestern sei deutlich geworden, dass in den Köpfen der Kinder gar nicht der Wunsch bestehe, einmal „Hartz IV zu werden“, sondern dass sie eine Perspektive und ein Ziel vor Augen hätten.

Bei der Frage, wie sich die Kinderbetreuung auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen auswirke, müsse man auch berücksichtigen, dass Kinderarmut immer auch Familienarmut bedeute und sich daher

allein durch die Kinderbetreuung noch nicht die Gesamtsituation verändere. Aber umgekehrt könne man feststellen, gäbe es die Kinderbetreuung nicht, wäre es noch schlimmer.

Es müssten viele Maßnahmen gleichzeitig ergriffen werden. Daher halte sie den Weg, den Rheinland-Pfalz eingeschlagen habe, mit der Kinderbetreuung und den Ganztagsangeboten für den richtigen, wenngleich man auch auf den anderen Feldern nicht nachlassen dürfe. Es müssten viele Maßnahmen zusammengefasst werden.

Zum Thema einer Kindergrundsicherung merkt sie an, es werde nur gelingen, das Thema Kinderarmut spürbar zu bekämpfen, wenn ein Systemwechsel vollzogen werden könne. Es müsse gelingen, die vielfältigen, oftmals mit einem hohen bürokratischen Aufwand und einer komplizierten Antragstellung verbundenen Leistungen in einer Kindergrundsicherung und somit in einem Verfahren zusammenzuführen.

Das Kita-Zukunftsgesetz befinde sich derzeit im laufenden Gesetzgebungsverfahren. Es gebe noch zahlreiche Änderungswünsche. Auch im Landtag von Rheinland-Pfalz und in der Landesregierung gelte das sogenannte „Strucksche Gesetz“, dass kein Gesetz so aus dem Landtag herauskomme, wie es eingebracht worden sei. Es werde noch Veränderungen nach entsprechenden Anhörungen geben. Daher werde sie sich zu diesem Gesetz – zumal aus einem anderen Ressort – zum jetzigen Zeitpunkt nicht äußern.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme führt aus, wenn man über Kinder- und Familienarmut rede, geschehe dies immer mit Blick auf die Vergangenheit bzw. den Ist-Zustand. Leider sei festzustellen, dass es in den letzten Jahren in der Summe kaum Verbesserungen gegeben habe.

Aber die Politik sei in dieser Zeit auch nicht untätig geblieben. Es gebe das Qualifizierungschancengesetz, welches Chancen in der Ausbildung eröffnen solle, oder auch das Starke-Familien-Gesetz. Er frage, was diese Gesetze nach Auffassung der Ministerin genau bewirken könnten und ob Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler dadurch wirklich Verbesserungen sehe, die anhand der Statistiken zählbar würden, oder wo gegebenenfalls noch Lücken bestünden.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler antwortet, sie gehe fest davon aus, dass all diese Maßnahmen – ob es nun Gesetze auf Bundes- oder auf Landesebene seien – dazu beitragen könnten, Armut zu reduzieren bzw. zu verhindern, dass sich Armut in dem Maße verfestige, wie man es derzeit erlebe. Sie könne aber keine Zahlen nennen, um welchen Prozentsatz sich Armut in Deutschland oder in Rheinland-Pfalz möglicherweise durch die genannten Gesetze verringern werde. Dies sei auch von vielen anderen Rahmenbedingungen abhängig. Man müsse sich die wirtschaftliche Situation und die Situation auf dem Arbeitsmarkt vergegenwärtigen, die sich durchaus variabel gestalten und verändern könne.

Aber Maßnahmen wie das Qualifizierungschancengesetz, um Weiterbildung früher zu ermöglichen und gar nicht erst in die Arbeitslosigkeit zu geraten, oder das Starke-Familien-Gesetz, mit dem 1,2 Millionen Kinder aus Hartz IV herausgeführt werden sollten, seien genau die richtigen Ansätze, die noch weitergeführt werden sollten. Sicherlich werde aber auch die Einführung einer Kindergrundsicherung allein nicht dazu führen, das Thema Armut von heute auf morgen zu beseitigen, sondern auch dann werde es immer noch wichtig sein, an weiteren Themen – Rente, Arbeitsmarkt oder Qualifizierung – zu arbeiten. Auf all diesen Feldern sei Rheinland-Pfalz aktiv, und auch der Bund habe mit den eingeleiteten Gesetzgebungsvorhaben starke Akzente gesetzt, bei denen sie davon ausgehe, dass sie auch Wirkung entfalten.

Abg. Sven Teuber legt dar, deutlich geworden sei das Thema „Bürokratie und Antragsdschungel“. Davon hänge natürlich auch der Erfolg von Gesetzen ab. Es gehe um die Frage, wie leicht es den Menschen gemacht werde, an die Kohle heranzukommen, die ihnen zustehe. Es sei auch eine Frage der gesellschaftlichen Akzeptanz, wenn jemand Leistungen in Anspruch nehme, und dass man nicht diffamiert werde oder ein schlechtes Gewissen deswegen haben müsse. Es bedürfe einer hohen gesellschaftlichen Akzeptanz, dass Menschen Leistungen erhielten, um sich selbst zu helfen und damit wieder in ein selbstbestimmteres Leben zu kommen. Nur dann könnten gute Gesetze, die vorhanden seien, auch tatsächlich Erfolg bringen.

Die Initiative „Neue soziale Marktwirtschaft“ sei nun wahrlich kein Befürworter von sozialdemokratischen Landesregierungen; aber wenn selbst diese Initiative feststelle, dass Rheinland-Pfalz das chancengerechteste Bildungsland sei, spreche das allein schon für sich. Die Autoren hätten auch festgestellt, dass das Land noch einiges besser machen müsse. Aber bundesweit ermögliche Rheinland-Pfalz durch die Beitragsfreiheit des Kindergartenplatzes die größten Chancen für alle, und dies sei ein ganz zentrales Ziel, welches mit diesem Gesetz verfolgt werde. Gestern sei auch deutlich geworden, dass Rheinland-Pfalz eines der ersten Bundesländer gewesen sei, die diesen Weg gegangen seien, und dass der Bund mittlerweile nachziehe.

Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler habe das Thema „Koordinierung und Servicestelle“ im Bereich von Armut angesprochen. Er frage nach, inwieweit schon jetzt eine Vereinfachung von Bürokratie möglich sei. Man könne es auch auf kommunaler Ebene, etwa durch leichte Sprache oder andere Beratungsmöglichkeiten, ermöglichen. Er habe in Trier das Thema „Soziallotsen“ noch stärker herausgestellt, um Menschen enger an die Hand zu nehmen, und dies könnte man durch ein Sonderprogramm noch weiter intensivieren.

Es müsse darum gehen, dass Menschen die ihnen zustehenden Leistungen auch erhalten könnten, um sich aus der Armutsfalle, in der sie sich befänden, zu befreien, und dass nicht eine Mehrheit diese Leistungen erst gar nicht in Anspruch nehme.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt zu, diese Anregung sehr gern mit aufzunehmen.

Das Thema der Scham, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen, wenn Menschen arm seien, sei eng mit gesellschaftlichen Haltungen verbunden und lasse sich auch nicht durch Gesetze beeinflussen. Daher sei es umso wichtiger, etwa in den politischen Gremien und darüber hinaus den gesellschaftspolitischen Diskurs zu führen.

Abg. Daniel Köbler kommt auf die Frage der Hartz IV-Sanktionen zu sprechen, was es bringe, das Minimum noch weiter zu kürzen. Die Antwort auf eine Kleine Anfrage seiner Fraktion habe ergeben, dass seines Wissens die teilhabeförderliche Wirkung dieser Sanktionen in keiner einzigen Studie belegt worden sei. Die völlig unterschiedliche Handhabung in den jeweiligen Jobcenter vor Ort und die völlig unterschiedlichen Sanktionsquoten hätten ergeben, dass es ein fast schon willkürliches Handeln sei, was aufgrund der Begründungsbedürftigkeit von Sanktionen beim Existenzminimum zu sehr hohen formalen verwaltungsmäßigen Hürden führe und sozialstaatlich offensichtlich überhaupt nicht gewinnbringend sei. Er möchte wissen, ob mit der Regionaldirektion der Bundesagentur Gespräche darüber geführt würden, dass es diesbezüglich in Rheinland-Pfalz zu einer einheitlichen Verwaltungspraxis kommen könne.

Ein großes Hindernis für gleiche Teilhabechancen in Rheinland-Pfalz sei auch die kleinteilige kommunale Struktur und die damit verbundene, nicht immer gesicherte qualifizierte Ausstattung. Einige Kommunen hätten hoch qualifizierte und gut aufgestellte Sozialverwaltungen mit einer Trägervielfalt und aufsuchenden Hilfen, während in anderen Kommunen eine aktive Teilhabepolitik und eine Armutsbekämpfung eher schwach ausgebildet sei. Gleichwohl existierten Möglichkeiten, um Hürden im bestehenden Rechtsrahmen abzusenken.

In der Stadt Mainz beispielsweise sei der Sozialausweis weiterentwickelt worden zu einem MainzPass. Das bedeute, alle Ermäßigungen und Leistungen im Rahmen der kommunalen Zuständigkeit müssten nicht mehr einzeln nachgewiesen oder beantragt werden, sondern es gebe einen Pass, bei dem einmal die Bedürftigkeit überprüft werde und der dann überall gelte. Ein großer Vorteil sei, dass der MainzPass, wenn gewünscht, beim Jobcenter mit ausgestellt werde.

Dies sei möglich, wenn man vor Ort die entsprechende Politik mache. Dies sei aber nicht überall so gegeben, und dadurch ergäben sich auch Probleme wie beispielsweise die Berechnungen zu Gesetzentwürfen – die sich im Übrigen noch im Diskussionsprozess befänden –, dass angeblich irgendwo hunderte Stellen wegfielen. Dabei werde aber ganz vergessen, dass ganze Gesetzespassagen gar nicht mit einberechnet würden, nämlich zum Beispiel die Gelder, die zumindest im Entwurf vorgesehen seien und die die Kommunen direkt zur Weiterverteilung bekommen sollten. Man müsse sich fragen, ob die kommunal Verantwortlichen, die diese Berechnungen durchgeführt hätten, etwa beabsichtigten, dieses

Geld selbst einzubehalten und nicht an die Kitas weiterzugeben. Auf diese Weise ergäben sich völlig schräge Diskussionen über ungelegte Eier, anstatt sich den eigentlich wichtigen Fragen zu widmen.

Wie Frau Abg. Thelen vorhin dargelegt habe, gebe es auch Kinder aus armen Familien, die keine Defizite in der Bildung oder im kulturellen Bereich aufwiesen. Aber trotzdem seien diese Kinder arm. Aus den Interviews habe sich ergeben, dass die betroffenen Kinder individuell betrachtet keine Mangelercheinungen nach dem Armutsbegriff der Referentin gehabt hätten; aber dennoch müsse man sich die Frage stellen, was dies für den Rest der Familie bedeute, die insgesamt arm sei. Es gehe um die Verteilung innerhalb der Familie und nicht etwa darum, dass die Familie, nur weil das Kind die Teilhabechancen bekommen habe, ökonomisch weniger von Armut betroffen sei. Daher halte er Ansätze für schwierig, die immer nur auf diejenigen schauten, die aus der Kinderarmut wieder herauskämen, um sie dann auf die anderen zu übertragen.

Die Studie habe gezeigt, dass die Mangelercheinungen der Kinder aus armen Familien mit dem Alter zugenommen hätten. Das bedeute, die prekäre Situation werde im Laufe der Biografie bei armen Kindern im Durchschnitt sogar schlechter, und dies müsse doch allen zu denken geben. Man müsse das System umstellen und dürfe sich nicht nur fragen, was die einen gut und die anderen schlecht machten. Solange die Chancen von Kindern aus armen Familien, das ganze Leben arm zu bleiben, so exorbitant höher seien als von anderen Kindern, bestehe ein systemisches Problem und kein individuelles.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme legt dar, aus seiner Sicht könne es eine reine Kindergrundsicherung gar nicht geben, sondern letztendlich spreche man nur von einer Familiengrundsicherung. Dieser Begriff sei aus seiner Sicht ehrlicher.

Abg. Hedi Thelen stellt klar, sie habe niemals bestritten, dass die Familien arm seien und dass dies allein schon ein grundlegendes Problem sei. – Die Familien seien arm, und es sei ein grundlegendes Problem. Aber alle seien sich darüber einig, dass man die richtigen Wege finden müsse, um eine Armutsverfestigung zu verhindern und insbesondere den Kindern bessere Chancen einzuräumen. Dafür sei es wichtig herauszufinden, was die einen anders machten, bei denen sich trotz der Armut nicht diese Defizite feststellen ließen, und wie sich ihre Entwicklung in den jungen Jahren darstelle. Wenn es gelinge, den richtigen Weg zu finden und auch andere Familien zu unterstützen, sei die Chance größer zu erreichen, dass diese Gruppe mit dem Älterwerden eher kleiner werde und trotz Armut keine Defizite mehr habe. Darin liege für die Sozialpolitik eine ganz wichtige Information, welche Bedingungen arme Familien gefunden hätten, trotzdem mit ihren Kindern klarzukommen.

Dies könne in vielen Fällen auch die Verteilung in der Familie sein. In der Praxis ergäben sich Probleme, wenn das für die Kinder bestimmte Geld „vom Papa versoffen werde“. Sozialpolitik müsse sich die Frage stellen, wie man trotzdem dafür sorgen könne, dass diese Leistungen auch tatsächlich beim Kind ankämen, auf der anderen Seite aber auch die Eltern mitnehmen.

Abg. Sven Teuber stellt hinsichtlich der Einlassung seiner Vorrednerin fest, es trage genau nicht dazu bei, dass Scham reduziert werde, wenn Frau Abg. Thelen davon spreche, dass das Geld versoffen werde. Diese Beispiele sollte man sehr bewusst nicht gebrauchen. Beim gestrigen Parlamentarischen Abend sei auf eine Studie verwiesen worden, die eindeutig inhaltlich feststelle, dass dies gerade nicht der Fall sei, sondern das Familien sehr bewusst und sehr sorgsam und sensibel mit den Mitteln umgingen, die für die Kinder bestimmt seien, und dass sie auch für die Kinder eingesetzt würden. Daher bitte er darum, nicht immer wieder diese Klischees zu bedienen.

Alle wüssten, wie sich die Diskussionen in diesem Bereich entwickelten. Als verantwortlicher Sozialpolitiker sollten alle gemeinsam darauf achten, keine Klischees zu bedienen, dass in armen Familien immer gleich gesoffen werde und dies immer dazu führe, dass Kinder nicht das bekämen, was sie benötigten. Es liege vielmehr daran, dass sie nicht die Bürokratie bewältigen könnten und dass sie nicht die Orientierung und Unterstützung erhielten, die sie brauchten, um durch diesen Dschungel zu finden und an alle Leistungen heranzukommen, die ihnen rechtmäßig zuständen.

Abg. Daniel Köbler merkt ergänzend an, er sehe den Begriff der Kindergrundsicherung als genau zutreffend an, weil daraus deutlich werde, dass es eine individuelle Leistung sei, die für das Kind gedacht sei.

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Die Studie habe im Übrigen genau das Gegenteil gezeigt. Die Zahlen hätten deutlich gemacht, dass Eltern eher verzichteten auf eigene Bedürfnisse bis hin zu Krankenhausbesuchen, Zahnbehandlungen oder andere Dinge, damit die Kinder ihre Teilhabechancen bekämen und somit im grünen Bereich lägen, obwohl die Familie insgesamt eher arm sei und damit im Bereich rot oder orange liege.

Natürlich gebe es die verschiedensten Problemlagen in den Familien, die auch dazu führen könnten, dass statt der Schulhefte für die Kinder die Schnapsflasche gekauft werde. Wenn man über Armut spreche, werde dies immer dahin gehend problematisiert, dass es sein könnte, dass das Geld in der Schnapsindustrie lande und nicht beim Kind.

Aber was jemand, der nicht unter den Armutsbegriff falle, mit seinem Kinderfreibetrag mache, sei noch nie problematisiert worden. Wenn diese Leistung nicht bei den Kindern ankomme, sei dies problematisch genug, und zwar bei den Familien mit geringem Einkommen genauso wie bei den Familien mit hohem Einkommen, die heutzutage im Übrigen mehr Unterstützung des Staates erhielten durch Steuerfreibeträge als arme Familien. Dies sei das Fatale an der Diskussion. Es gehe um die Kinder und nicht um die Frage, wie viel jemand verdiene und was er mit dem Geld mache. Es gebe ein Anrecht der Kinder auf die Leistung der Kindergrundsicherung, das möglicherweise auch durchsetzbar sein müsse. Dies sei aber völlig unabhängig von der Frage, ob die Familie nun arm sei oder reich.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte von **Abg. Hedi Thelen** zu, in der nächsten Sitzung über die Erkenntnisse des ESF-Förderansatzes „Bedarfsgemeinschaftscoaching“ im ersten Jahr zu berichten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Soziale Hilfs- und Beratungsangebote

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/4086 –](#)

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme erläutert, zahlreiche Hilfsangebote stünden zur Verfügung, von denen viele nicht genutzt würden, beispielsweise der Kinderzuschlag.

Früher habe es eine allgemeine Sozialberatung gegeben. Aus einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Beratungsstelle Salam gehe hervor, Familien mit Bedarfen hätten über ihr Anliegen und darüber sprechen können, wie ein solcher Bedarf formuliert und an welche Stelle er gemeldet werden müsse, um die Hilfeleistungen zu erhalten.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler berichtet, in Deutschland und Rheinland-Pfalz gebe es ein umfangreiches Netz an Beratungs- und Hilfsangeboten für Bürgerinnen und Bürger, die sich über Sozialleistungen informieren wollten oder Hilfe benötigten. Diese Angebote deckten unterschiedliche Lebenslagen ab, informierten über gesetzliche Leistungen, auch über die Hilfen in besonderen Lebenssituationen. Die umfangreichen, sinnvollen und guten Angebote trügen zur Verwirklichung des im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzips bei und seien letztlich Ausdruck eines hochentwickelten Sozialstaates.

Viele Sozialleistungen seien in den Sozialgesetzbüchern näher beschrieben. Dort sei auch die Beratungspflicht der Sozialversicherungsträger über die Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern festgelegt. Nach § 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hätten alle Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Zuständig sei immer der Träger, gegenüber dem die Rechte geltend zu machen seien. Die Ausgestaltung des Beratungsangebotes stelle sich unterschiedlich dar.

Die Rentenversicherung Rheinland-Pfalz biete ein Netz von sieben Auskunfts- und Beratungsstellen in Rheinland-Pfalz an. Aber auch die Landkreise und kreisfreien Städte erteilten Auskünfte in Rentenangelegenheiten. Eine Förderung von Beratungsangeboten der Sozialversicherungsträger erfolge durch das Land nicht, da es sich um gesetzliche Aufgaben handele.

Im Bereich der gesetzlichen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch gebe es in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes und wohnortnahes Netz von 135 Pflegestützpunkten. Die Pflegestützpunkte seien zentrale Anlaufstellen rund um die Pflege und böten eine gemeinsame, unabhängige und trägerübergreifende individuelle Pflegeberatung an. Damit werde der gesetzliche Anspruch auf Pflegeberatung gemeinsam mit den Pflegekassen verwirklicht.

Das Land fördere die Personal- und Sachkosten der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung und trage einen Teil der Sachkosten der Pflegestützpunkte. Insgesamt habe das Land das Angebot mit rund 5 Millionen Euro im letzten Jahr gefördert.

Beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), handele es sich um ein Beratungs- und Hilfeangebot der 41 Jugendämter in Rheinland-Pfalz. Der Allgemeine Soziale Dienst berate in Fragen der Erziehung, Partnerschaft, häuslichen Gewalt, Trennung und Scheidung, der Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, von Konfliktsituationen, Vermittlung von geeigneten qualifizierten Jugendhilfemaßnahmen sowie beim Schutz für Kinder und Jugendlichen bei körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung. Im Zusammenhang mit der Arbeit der Jugendämter sei darauf hinzuweisen, das Land Rheinland-Pfalz beteilige sich an den Kosten der Hilfen zur Erziehung. Es erstatte den Jugendämtern einen jährlichen Anteil in Höhe von rund 49,2 Millionen Euro.

Neben diesen Angeboten fördere das Land ein breites Hilfeangebot für Menschen in besonderen Lebenssituationen. Es handele sich in der Regel um Personalkostenzuschüsse für Angebote von kirchlichen oder freigemeinnützigen Trägern. Für die Erziehungs- sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatung existiere in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Netz von 60 Beratungsstellen. Die Beratung umfasse alle Fragen der Erziehung, insbesondere bei Konflikten und Entwicklungsstörungen sowie Beratung

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

rund um die Themen Ehe, Familie und allgemeine Lebensberatung. Das Land habe diese Angebote mit rund 3,85 Millionen Euro im Jahr 2018 unterstützt.

Für Menschen mit Suchtproblemen böten flächendeckend 59 Suchtberatungsstellen verschiedene Hilfeangebote an. Die Suchtberatungsstellen hielten Informationen vor und böten Beratung, Hilfen sowie Unterstützung für suchtgefährdete und suchtkranke Menschen an. Im Jahr 2018 seien diese Angebote mit rund 5 Millionen Euro gefördert worden.

Die 30 Schwangerenberatungsstellen und 47 Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Rheinland-Pfalz würden vom Land mit rund 5,6 Millionen Euro unterstützt. Die Beratung in den Schwangerenberatungsstellen umfasse Fragen zur Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und Pränataldiagnostik. Die Schwangerenkonfliktberatungsstellen berieten auch zu Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung, Pränataldiagnostik sowie in Konfliktfällen.

Menschen, die ihre laufenden Zahlungsverbindlichkeiten nicht mehr begleichen könnten, erhielten Hilfe bei den Schuldnerberatungsstellen. Die Beratungsstellen böten neben finanzieller, rechtlicher und hauswirtschaftlicher Beratung auch psychosoziale Betreuung an. In Rheinland-Pfalz seien 64 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen als geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren anerkannt. Hiervon seien 53 Beratungsstellen mit rund 1,9 Millionen Euro im Jahr 2018 aus Landesmitteln gefördert worden.

Darüber hinaus fördere das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie das Schuldnerfachberatungszentrum an der Universität Mainz mit Landesmitteln in Höhe von rund 220.000 Euro. Das Schuldnerfachberatungszentrum unterstütze die anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz und stelle zahlreiche Informationen zum Thema bereit. Im Haushalt für dieses und das kommende Jahr seien entsprechende Mittel vorgesehen, um diese und weitere Angebote auch zukünftig zu unterstützen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme sagt, bei vielfältigen sozialen Problemen bestehe die Notwendigkeit, verschiedene Stellen zu kontaktieren. Erinnerung werde an die Debatte über das Bedarfsgemeinschaftscoaching der Westpfalzinitiative über eine zentrale Betreuung von Menschen, bei der alle Bedarfe bearbeitet und Wege aufgezeigt würden, die Hilfen zu erhalten. Zu fragen sei, ob die Möglichkeit bestehe, dies zu clustern, beispielsweise einen Bereich für Familien, und eine Art Bedarfsamt vorzusehen, bei dem man die bestehenden Bedarfe feststellen könne. Er gehe davon aus, viele Familien verfügte nicht über die Kenntnis, dass sie über einen Bedarf verfügten oder Hilfe benötigten.

Auch für Fachpolitiker stelle es sich schwierig, sich durch die vielfältigen Angebote der Hilfen durchzuarbeiten. Daher sei zu fragen, ob eine zusammenfassende Hilfe, eine Art Vorstufe sinnvoll erscheine, um die Menschen zu unterstützen, das Hilfesystem zu nutzen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler erinnert an die Diskussion über die Kindergrundsicherung, mit der die Möglichkeit bestehe, Hilfen aus einer Hand zu gewähren. Das reduziere die Bürokratie.

Um sich in diesen vielfältigen Beratungs- und Hilfeangeboten orientieren zu können, stünden die erwähnten Beratungsstellen zur Verfügung. Nicht gesagt werden könne, dass eine Zusammenfassung der Beratungsstellen zu einer großen Beratungsstelle hilfreich sei.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme stellt klar, angeregt werde eine zentrale Sozialberatung, die auf die anderen Stellen verweise.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler geht davon aus, dies könne durch die bestehenden Beratungsstrukturen dann gut gemacht werden, wenn es gelinge, die Vernetzung noch stärker auszubauen. Wenn beispielsweise beim Jobcenter Probleme im Bereich Schulden oder in anderen Bereichen zutage träten, müsse auf die anderen Beratungsstellen hingewiesen werden. Bei einer Vernetzung sollten die vielfältigen Angebote, auch die von nichtstaatlicher Seite, verknüpft werden, um diese den Menschen besser zugänglich zu machen.

Ein zentraler Ansatz im Rahmen eines Beteiligungsprozesses zum Thema „Armut begegnen – gemeinsam handeln“ stelle eine bessere Vernetzung dar, um solche Verweise zu unterstützen. Dabei bleibe die Frage, ob dafür eine zusätzliche Stelle geschaffen werden müsse, offen; denn bei einer neuen Stelle müsse man deren Zuordnung klären. Im Rahmen dieser Beratungsstelle von einem Amt zu sprechen, führe bei vielen Beteiligten aufgrund schlechter Erfahrungen zur Ablehnung. Als besser werde es angesehen, sich um Synergien zu bemühen, kosteneffizient zu arbeiten und die vorhandenen Stellen besser miteinander zu vernetzen.

Es könne Schwierigkeiten bereiten, die vielfältigen Angebote zu überblicken. Daher sehe sie es als wichtig an, dass bei den Beratungsstellen Kenntnis über verschiedene Anlaufstellen bestehe, um entsprechend informieren zu können.

Abg. Jens Guth schildert die Erfahrung, wenn eine Beratungsstelle für ein Anliegen zu ständig sei, erfolge eine kompetente Information über andere Beratungs- und Hilfsangebote.

Zu bestätigen sei die Wichtigkeit, vorhandene Beratungsmöglichkeiten niederschwellig bekannt zu machen. Dazu könne er Beispiele aus Worms nennen. Eltern von neugeborenen Kindern erhielten in der Klinik die Broschüre „Willkommen im Leben“, die unter anderem über Beratungs- und Hilfsangebote für junge Familien einschließlich Familien mit behinderten Kindern informiere.

In Kneipen lägen Flyer bereit, in denen auf Beratungs- und Hilfeleistungen bei Drogen- und Suchtproblemen hingewiesen werde. Das neu eingerichtete Familienbüro in Worms berate in allen Fragen der Erziehung, rund ums Kind, Kitaplatz, welche Leistungen Familien zustünden usw.

Wenn es gelinge, diese Beratungsangebote bekannter zu machen, würden diese Angebote genutzt. Beratungs- und Hilfsangebote stünden umfänglich zur Verfügung. Es bestehe die Möglichkeit, sich über das Internet zu informieren. Wenn jedoch die Menschen die Hilfen nicht aufsuchten, gestalte es sich schwierig.

Abg. Dr. Tanja Machalet erläutert, wichtig sei eine Beratung in verständlicher Sprache. Das gelte auch für die Bescheide. Interesse bestehe zu erfahren, ob vonseiten des Landes darauf hingewirkt werde, Bescheide in verständliche Form zu formulieren.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler führt aus, bei der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und den anderen Beratungen sei es wichtig, diese in verständlicher Form durchzuführen. Broschüren seien in leichter Sprache formuliert. Die Beratung erfolge entsprechend. Jedoch gebe es sicherlich noch Verbesserungsbedarf.

Dies könne man über die Bereiche EUTB und Pflegestützpunkte auf andere Bereiche ausbauen. Bei der Erteilung von Bescheiden bestehe die Schwierigkeit, Anliegen in einer leichten Sprache bzw. verständlicher zu formulieren und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu berücksichtigen. In Workshops sei über die Möglichkeit diskutiert worden, einen sogenannten Beipackzettel mit Basisinformationen beizufügen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte von **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** zu, ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/4147 –](#)

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler legt dar, es gebe einen guten Arbeitsmarkt. Die Arbeitslosenquote liege bundesweit bei 4,9 %, in Rheinland-Pfalz bei 4,1 %. In vielen Branchen und Regionen gebe es bereits Vollbeschäftigung. Diese gute Entwicklung dürfe nicht dazu verleiten zu glauben, das gehe so weiter. Der technologische Fortschritt verändere die Arbeitswelt rasant. Arbeitsabläufe und Anforderungen veränderten sich, neue Arbeitsplätze entstünden.

Durch die zunehmende Digitalisierung benötigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Um den Anschluss nicht zu verlieren, werde es künftig immer wichtiger, vorhandenes Wissen zu sichern und neues dazuzulernen. Dabei sei berufliche Weiterbildung ein wichtiger Schlüssel. Berufliche Weiterbildung und Qualifizierung seien für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehr denn je Voraussetzung, das eigene Berufsleben selbstbestimmt zu gestalten, und für Unternehmen ein wesentlicher Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Mit dem am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Qualifizierungschancengesetz werde vor allem der Zugang zur Weiterbildungsförderung für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht. Die Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit würden verbessert und die Weiterbildungsberatung ausgebaut. Dabei seien auch die Menschen im Blick, die eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstrebten, sowie Beschäftigte, die ihren Lohn mit Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufstockten.

Bislang sei die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter grundsätzlich auf Beschäftigte ohne Berufsabschluss, von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte und Beschäftigte in kleinen und mittleren Unternehmen begrenzt gewesen. Mit dem Qualifizierungschancengesetz werde die Weiterbildungsförderung für alle Beschäftigte unabhängig von Qualifikation, Lebensalter und Betriebsgröße ermöglicht.

Unternehmen, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln wollten, die über die Anforderungen des bisherigen Berufsfeld hinausgingen, könnten durch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter bei den Weiterbildungskosten finanziell unterstützt werden. Voraussetzung dafür sei, dass der jeweilige Berufsabschluss mindestens vier Jahre zurückliege und der Arbeitnehmer in den vorangegangenen vier Jahren nicht an einer öffentlich geförderten Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen habe. Außerdem müsse die Weiterbildung außerhalb des Betriebes von einem zugelassenen Träger durchgeführt werden und insgesamt mehr als 160 Stunden umfassen.

Die Arbeitgeber müssten sich an den Weiterbildungskosten beteiligen. Die Höhe der Förderung durch die Agenturen für Arbeit richte sich nach der Größe des Betriebes. Kleinere und mittlere Unternehmen könnten mit einer Förderung von bis zu 50 % der Weiterbildungskosten rechnen. Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten könnten bis zu 25 % der Weiterbildungskosten erstattet bekommen. Aber auch Betriebe mit mehr als 2.500 Beschäftigten könnten mit einer Unterstützung rechnen. Hier könnten bis zu 15 % der Weiterbildungskosten erstattet werden.

Sehe eine Betriebsvereinbarung bzw. ein Tarifvertrag betriebsbezogene berufliche Weiterbildungen vor, könnten bis zu 20 % der Weiterbildungskosten übernommen werden. Sonderregelungen würden für Kleinstunternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von unter zehn und für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab Vollendung des 45. Lebensjahres sowie für schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in kleinen und mittleren Unternehmen gelten. Hier könne der Arbeitgeber von einer Kostenbeteiligung befreit werden.

Neben den Weiterbildungskosten könnten Arbeitgeber auch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt während der Weiterbildung ihrer Beschäftigten erhalten. Bislang seien Arbeitsentgeltzuschüsse durch die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter nur an Arbeitgeber geleistet worden, die ihre geringqualifizierten

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt für berufsabschlussorientierte Weiterbildungen freigestellt hätten. Künftig könnten für alle Qualifizierungen, die länger als vier Wochen dauerten und nicht ausschließlich arbeitsplatzbezogenen seien, Arbeitsentgeltzuschüsse gezahlt werden.

Auch diese Förderung richte sich nach der Betriebsgröße. Kleinbetriebe mit einer Beschäftigtenzahl von unter zehn könnten maximal 75 % des während der Weiterbildung fortgezählten Arbeitsentgeltes erhalten. Für kleine und mittlere Unternehmen betrage die Förderung maximal 50 % und für Unternehmen ab einer Betriebsgröße von 250 und mehr Beschäftigten 25 %.

Darüber hinaus erfolge eine Flexibilisierung und Erweiterung der beruflichen Weiterbildungsförderung für Arbeitslose. Die Förderung der Arbeitsagenturen und Jobcenter habe sich bislang meist auf sogenannte Anpassungsqualifizierungen konzentriert, die zur beruflichen Eingliederung zwingend erforderlich gewesen seien. Zur Verbesserung der beruflichen Eingliederungschancen und einer breiteren beruflichen Handlungsfähigkeit bestehe nun auch die Möglichkeit der Förderung von Erweiterungsqualifizierungen.

Mit der Stärkung der Weiterbildungs- und Qualifizierungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit sei eine Forderung aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt worden.

Neben den Änderungen zur Weiterbildung und Qualifizierung seien auch Verbesserungen der Arbeitslosenversicherung wirksam geworden. Der Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung werde erleichtert. Dadurch seien mehr Menschen im Fall der Arbeitslosigkeit abgesichert. Dazu werde ab dem Jahr 2020 die Rahmenfrist für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von bisher 24 Monaten auf 30 Monate erweitert. Alle Versicherten, die in den letzten 30 Monaten mindestens zwölf Monate Versicherungszeiten nachweisen könnten, hätten Anspruch auf Arbeitslosengeld. Hier habe eine seit langem geforderte Rechtsänderung umgesetzt werden können.

Darüber hinaus sei die befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die Anspruchsvoraussetzungen so verändert worden, dass mehr Betroffene von dieser Sonderregelung Gebrauch machen könnten.

Entlastet würden Beschäftigte und Arbeitgeber durch eine Absenkung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung werde per Gesetz dauerhaft um 0,4 % gesenkt und per Verordnung um zusätzlich 0,1 % befristet bis Ende 2022. Seit 1. Januar 2019 liege der Beitrag der Arbeitslosenversicherung somit bei 2,5 %.

Eine weitere Entlastung erhielten Betriebe, für die Saisonarbeit einen hohen Stellenwert habe. Die bislang befristet geltenden höheren Zeitgrenzen für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von drei Monaten, 70 Arbeitstagen, werde dauerhaft beibehalten.

Den Ansatz, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen bei beruflicher Weiterbildung stärker zu unterstützen, begrüße die Landesregierung sehr. Das stelle präventive und vorausschauende Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik dar, die dazu beitrage, Arbeitslosigkeit vor der Entstehung zu verhindern. Die Ausweitung der Fördermöglichkeiten sei zudem eine Chance, Fachkräfteengpässe zu verhindern. Gleichzeitig werde durch Verbesserungen in der Arbeitslosenversicherung das soziale Sicherungssystem ein Stück verlässlicher, auch wenn die Verlängerung der Rahmenfrist für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld etwas hinter den Erwartungen zurückgeblieben sei.

Das Gesetz sehe Regelungen vor, die zumindest teilweise neue Schnittstellen zwischen dem Dritten und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch aufmachen könnten; auch erwerbstätige Leistungsberechtigte des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch könnten in die Beratungstätigkeit des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, sprich der Agenturen für Arbeit, aufgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Beratung der Leistungsberechtigten in den Jobcentern nicht nur auf die Einzelperson, sondern auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abgestimmt sei, stelle es sich als unabdingbar dar, dass die Förderentscheidung ausschließlich von der Vermittlungsfachkraft des Jobcenters getroffen werde. In diesem Zusammenhang werde es positiv gesehen, dass dies in der Gesetzesbegründung noch einmal klar dargestellt worden sei und die Bundesagentur für Arbeit zusätzlich in einer Information mitgeteilt habe, dass die

Ausgestaltung der Zusammenarbeit zeitnah und dezentral zwischen den Organisationen zu regeln sei; denn nur eine enge Zusammenarbeit zwischen Arbeitsagenturen und Jobcentern könne Schnittstellenprobleme von vornherein vermeiden.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme bittet, auf die Definition der Begriffe Anpassungsqualifizierung, Erweiterungsqualifizierung und Umschulung einzugehen.

Abg. Dr. Tanja Machalet sieht es als einen guten Ansatz an, dass sich die Bundesagentur vermehrt auf einen präventiven Ansatz ausrichte und Mittel zukunftsorientiert einsetze. Begrüßenswert sei die Aussage, gerade bei den kleineren Betrieben könnten die Kosten bis zu 75 % übernommen werden. Diese Unterstützung helfe den Unternehmen, einen möglicherweise bestehenden Weiterqualifizierungsbedarf zu decken.

Das Thema Rahmenfrist habe in der öffentlichen Diskussion bisher nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Aus zahlreichen Gesprächen gehe hervor, die Rahmenfrist von 24 Monaten sei als zu kurz bewertet worden. Viele würden mit dieser Regelung aus dem System herausfallen und erhielten kein Arbeitslosengeld. Wichtig erscheine eine bessere Verdeutlichung dieser Änderung.

Interesse bestehe an Berechnungen, wie viele Menschen von dieser Neuregelung bei der Rahmenfrist in Rheinland-Pfalz profitierten.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler erläutert, bei der Regelung zur Rahmenfrist seien nicht alle Erwartungen, beispielsweise 36 Monate, erfüllt worden. Angaben darüber, wie viele Menschen davon betroffen seien, lägen nicht vor.

Eine Anpassungsqualifizierung erfolge im ausgeübten Beruf bezüglich künftiger Entwicklungen, beispielsweise die Implementierung von verstärktem Arbeiten mit Computern. Eine Erweiterungsqualifizierung gehe über das bestehende Berufsbild hinaus. Eine Umschulung betreffe das Erlernen eines anderen Berufes.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme sagt, dass Qualifizierungschancengesetz beinhalte im Bereich der Anpassungs- und Erweiterungsqualifizierung mehr Angebote. Aus Rückmeldungen gehe hervor, dass es im Bereich Umschulung nur wenig Veränderungen gebe. Hohe Zahlen an Abbrechern bei den Umschulungen würden damit begründet, dass die Lehrinhalte, die bei einer normalen Ausbildung in drei Jahren vermittelt würden, in zwei Jahren zu absolvieren seien. Eine Ausnahme stelle der Altenpflegebereich dar. Diese Verkürzung stelle sich für einige Menschen schwierig dar, zumal der Einstieg in die Berufsschulklasse im zweiten Jahr erfolge. Zu fragen sei, ob ein Verlängerungsbedarf gesehen werde. Im Rahmen eines Pilotprojektes sei gefordert worden, die Ausbildung auf drei Jahre zu verlängern, um Umschulungen erfolgreich zum Ende bringen zu können.

Abg. Sven Teuber sieht die Notwendigkeit, Umschulungen gezielt vorzunehmen, sodass nach der Kontrolle dieser Maßnahmen zu fragen sei.

Mit Blick auf die Digitalisierung rechne er mit einem starken Anwachsen des Ausbildungsbedarfs in vielen Berufsfeldern. Gefragt werde nach den besonders von der Digitalisierung betroffenen Berufsfeldern und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Weiterqualifizierung. Weiterhin sei zu fragen, wie diese Möglichkeit weiter bekannt gemacht werden könne. Nach seinem Dafürhalten fehle bei vielen Menschen die Kenntnis, welche Veränderungen vorgenommen worden seien, beispielsweise die Veränderung der Berechnung bei der Arbeitslosenversicherung. Wichtig sei neben der Akzeptanz und Integration in die Gesellschaft das Gefühl, sich sicher zu fühlen und bei beruflichen Problemen Unterstützungsmöglichkeiten zu haben.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sieht es als wichtig an, die Anpassungs- und Erweiterungsqualifizierungen eingeführt zu haben, um das Verhindern einer Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Die Umschulung stelle manche vor große Herausforderungen, dies so komprimiert aufzunehmen. Es werde die Auffassung vertreten, insbesondere Menschen in der Langzeitarbeitslosigkeit eine dreijährige Dauer anzubieten, um diese Umschulung erfolgreich absolvieren zu können.

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Bei einem Qualifizierungsbedarf habe es in der Vergangenheit oft die Praxis gegeben, Betroffenen Maßnahmen zuzuordnen, beispielsweise ein Bewerbungstraining oder IT-Schulungen. Jedoch werde davon ausgegangen, dass dies in den meisten Fällen so nicht mehr praktiziert werde. Aufgrund eines bestehenden Fachkräftebedarfs und Fachkräftemangels werde über die Beratung in den Jobcentern versucht, eine mögliche Arbeitslosigkeit zu verhindern

Inzwischen gebe es auf dem Arbeitsmarkt viele offene Stellen, sodass versucht werde, gezielt zu vermitteln und im Vorfeld eventuell eine Qualifizierung vorzusehen. Zusammen mit der Regionaldirektion führe man ein arbeitsmarktpolitisches Programm durch, bei dem die Langzeitarbeitslosigkeit im Fokus stehe.

Im Bereich der Digitalisierung gebe es einen großen Anpassungsbedarf. Eine der zahlreichen Studien thematisiere das sogenannte Substituierungspotential eines Berufes. Das bedeute nicht, dass diese Berufe wegfielen. Vielmehr stehe die Frage im Fokus, welche Anteile des Berufes von der Digitalisierung übernommen bzw. betroffen seien. Aus einer IAB-Studie, die als Arbeitsgrundlage diene, könne man Rückschlüsse über mögliche Anpassungs- und Qualifizierungserfordernisse ableiten. In Rheinland-Pfalz gebe es ein Substituierungspotential von insgesamt 27 %.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte von
Abg. Sven Teuber zu, die „IAB-Studie“ zur Verfügung zu stellen.

Die Information über das Bundesgesetz obliege dem Ministerium für Arbeit und Soziales auf Bundesebene und der Bundesagentur für Arbeit. In Rheinland-Pfalz agiere man begleiten.

Bei den Möglichkeiten der Anpassungs- und Weiterqualifizierung binde man die Personal- und Betriebsräte mit ein, die über eine andere Zugangsmöglichkeit zu den Beschäftigten verfügten.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

[– Vorlage 17/4169 –](#)

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler trägt vor, eine der dringlichsten Aufgaben der mit dem Landesausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz bestimmten neuen Träger der Eingliederungshilfe habe bestanden bzw. bestehe im Abschluss von Landesrahmenverträgen gemäß § 131 des Neunten Buches Sozialgesetzbuches zu Leistungen der Eingliederungshilfe. Insbesondere um dies zu ermöglichen, habe das Ministerium die zukünftigen Träger der Eingliederungshilfe möglichst frühzeitig benannt.

Das Land sei durch das am 19. Dezember 2018 vom Landtag beschlossene und am 27. Dezember 2018 verkündete Gesetz der zuständige Träger für volljährige Menschen mit Behinderungen und für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben. Diese Aufgabe sei nun für den in die Landeszuständigkeit fallenden Personenkreis vollbracht.

Schon seit März 2018 sei gemeinsam an den Inhalten des Vertragswerkes gearbeitet worden. Dies sei mehrfach in der Öffentlichkeit erwähnt worden. Dadurch habe gewährleistet werden können, dass am 28. Dezember 2018 die Vertragsunterzeichnung habe erfolgen können. Die Akteure, insbesondere die Leistungserbringer und das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, hätten ein Jahr Zeit, um die auf dieser Basis notwendigen angebotsindividuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen.

Sondierungs- und Vertragsparteien seien der Träger der Eingliederungshilfe (repräsentiert durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) sowie die Vereinigung der Leistungserbringer (LIGA, bpa, Landeskrankenhaus und Pfalzkrankenhaus) in Rheinland-Pfalz. Im gesamten Prozess seien außerdem Vertreter des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, der Landesbehindertenbeauftragte sowie in beratender Funktion die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen und Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen beteiligt gewesen.

Der Rahmenvertrag, der größtenteils seit dem 1. Januar 2019 Geltung erlangt habe, bestehe aus einer Präambel, einem Allgemeinen Teil sowie einem Besonderen Teil, wobei letzterer sich in die Bereiche Soziale Teilhabe und Teilhabe am Arbeitsleben untergliedere. Der Abschluss des Vertrages bildeten die sogenannten Schlussvorschriften sowie zwölf Anlagen. Das Vertragswerk umfasse insgesamt 60 Paragraphen.

Der Rahmenvertrag beinhalte wichtige Regelungen für die vom Bundesteilhabegesetz gewollte stärkere Personenorientierung in der Eingliederungshilfe. Dementsprechend enthalte er wichtige Regelungen zur Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und der sich daraus ergebenden leistungs- und vergütungsrelevanten Konsequenzen. So seien Regelungen zum Umfang der Leistungen, zur personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung, aber auch zur Qualität und Wirksamkeit der Leistungen wichtige Vertragsbestandteile.

Mit Blick auf die Vergütungen würden die maßgeblichen Kostenfaktoren benannt; dies gelte vor allem für den Personal- und Sachaufwand und die anerkennungsfähigen investierten Kosten. Ein weiterer wichtiger und notwendiger Bestandteil neben den notwendigen Verfahrensregelungen seien die Regelungen über das Verfahren bei Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.

Der allgemeine Teil schließe mit einer Regelung über eine Gemeinsame Kommission; diese werde zukünftig die Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages auf ihrer Agenda haben. Eine weitere wichtige Aufgabe habe sie als Hüterin im Rahmen des Vollzugs dieses Vertrages. Die Gemeinsame Kommission habe am 16. Januar 2019 ihre konstituierende Sitzung durchgeführt.

In den Regelungen im Bereich der Sozialen Teilhabe werde das zukünftige Finanzierungssystem für erwachsene Menschen mit Behinderungen vereinbart. Die Vertragspartner hätten sich auf eine modulare Systematik verständigt. Hierzu seien jedoch noch Konkretisierungen notwendig. Daneben würden

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

dort auch die wichtigen Grundlagen, die sich aus der bundesgesetzlich vorgegebenen Trennung von Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ergäben, formuliert.

Da die existenzsichernden Leistungen weit überwiegend im Rahmen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII und somit in der alleinigen Finanzierungsverantwortung des Bundes gewährt würden, seien noch untergesetzliche Weichenstellungen des Bundes im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung notwendig. Diese ließen leider noch auf sich warten. Somit könnten die endgültigen Regelungen dazu erst zu einem späteren Zeitpunkt vereinbart werden. Die offenen Punkte würden im Vertrag konkret beschrieben und mit einer zeitlich verbindlichen Lösung vereinbart. Bis zum April 2019 sollten die offenen Punkte abgearbeitet sein.

Nach § 131 Abs. 4 SGB IX bestehe die Möglichkeit, nach einer Frist von sechs Monaten entsprechende Regelungen durch Rechtsverordnung zu erlassen. Zur Fristwahrung seien die Verhandlungspartner am 28. Dezember 2018 schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert worden, sodass Ende Juni 2019 die Landesregierung nach § 131 Abs. 4 ihre Ermessensentscheidung im Hinblick auf den Erlass einer Rechtsverordnung mit den entsprechenden Inhalten treffen könne. Sie werde auf jeden Fall einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Aufgrund der Vorgaben in der Geschäftsordnung gehe sie davon aus, dass diese Rechtsverordnung bis zum Herbst 2019 in Kraft treten könne. Dies gelte auch dann, wenn die zurzeit noch offenen Punkte nicht hätten gelöst werden können. Dies sei gegenüber den Verhandlungspartnern deutlich zum Ausdruck gebracht worden und werde wiederholt. Wenn die offenen Punkte nicht innerhalb der Frist geklärt würden, werde sie sich dafür einsetzen, dass diese Punkte durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt würden.

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben seien die aktuellen Entwicklungen berücksichtigt worden. Dies gelte vor allem im Zusammenhang mit der Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit und dem Umgehen mit anderen Leistungsanbietern. Die einzelnen Vergütungsbestandteile seien konkretisiert worden.

Seit Montag sei ihr über das parlamentarische Informationssystem das Schreiben des Rechnungshofes vom 8. Januar 2019 bekannt geworden. Obwohl das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie seit geraumer Zeit in diesem Zusammenhang in einem intensiven und zumindest bis 28. Dezember 2018 eng getakteten Austausch gestanden habe, habe es der Rechnungshof für nicht notwendig erachtet, das fachlich zuständige Ministerium darüber zu informieren. Zu diesem Brief und den beiden wesentlichen Aussagen, nämlich die Besonderheit der Abläufe und die Kritik an den Regelungen zum anlassunabhängigen Prüfrecht, werde Stellung genommen.

Zur Besonderheit der Abläufe sei zu sagen, dass, wie bereits erwähnt, auch dem Rechnungshof seit langer Zeit, mindestens seit dem 6. September 2018, bekannt gewesen sei, dass es Sondierungsgespräche mit dem Ziel gegeben habe, noch im Jahr 2018 einen Rahmenvertrag abschließen zu können. Der Rechnungshof habe sich offiziell erstmals mit Schreiben vom 13. September 2018 an das Ministerium gewandt. Darin seien Unterlagen aus den laufenden Sondierungsgesprächen erbeten worden.

Anzumerken sei, dass das Agieren des Rechnungshofes, in laufende Verhandlungen einzugreifen, für sie, aber insbesondere auch für die Verhandlungspartner, ungewöhnlich bis irritierend sei. Gleichwohl seien die bis dahin vorhandenen Unterlagen übersandt worden.

Die Sondierungsgespräche seien am 14. Dezember 2018 beendet worden. Dem Rechnungshof habe man am selben Tag per E-Mail und am 18. Dezember 2018 per Schreiben den ausgehandelten Vertragsentwurf übersandt. Das Schreiben vom 18. Dezember 2018 habe auch ein Gesprächsangebot an den Rechnungshof für die 51. Kalenderwoche enthalten. Dies sei seitens des Landesrechnungshofs nicht angenommen worden.

Stattdessen habe der Rechnungshof mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 nach einer ersten kursorischen Prüfung mitgeteilt, dass es geboten erscheine, gesetzeswidrige Inhalte zu eliminieren und nachzuverhandeln. Nach ihrer Einschätzung habe der Rechnungshof nicht die Aufgabe, gesetzeswidriges Verhalten festzustellen. Das stelle immer noch die Aufgabe der Gerichte dar. Nicht in Abrede gestellt werde, dass es unterschiedliche rechtliche Einschätzungen geben könne. Dies bedeute aber nicht automatisch, dass nur die Auffassung des Rechnungshofes gelte.

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2018 seien die kritisierten Punkte ausführlich erwidert worden. Nach diesem Schreiben habe es am 27. und 28. Dezember einen Mailaustausch zwischen Herrn Berres und Herrn Staatssekretär Dr. Wilhelm gegeben. Ohne daraus zu zitieren, könne sie nach objektiver Betrachtung nicht erkennen, dass es aus Sicht des Rechnungshofes ein Signal gegeben habe, die Rahmenvereinbarungen nicht zu unterschreiben, im Gegenteil. Die erwähnten ersten schriftlichen Aussagen seien deutlich abgeschwächt worden. Von gesetzeswidrig sei nicht mehr die Rede gewesen.

Einige Ausführungen seien noch zur Kritik am anlasslosen Prüfrecht zu machen. Bereits am 23. August 2017 sei bundesweit als eine der Ersten öffentlich unmissverständlich eine landesrechtliche Ausgestaltung der bundesgesetzlichen Ermächtigung im Hinblick auf ein anlassunabhängiges Prüfrecht gefordert worden. Deswegen sei dies in § 12 des Landesausführungsgesetzes enthalten.

Nach den bundesgesetzlichen Bestimmungen des SGB IX müssten Inhalt und Verfahren vereinbart werden. Der Rahmenvertrag sehe das anlasslose Prüfrecht in § 11 Abs. 4 des Vertrages vor. Geregelt seien dort anlasslose Prüfungen im Rahmen regelhafter Verfahren. Anlasslos seien diese, weil sie auch dann durchgeführt werden könnten, wenn keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen konkreten Verstoß des Leistungserbringers gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten vorlägen. Rein vorsorglich hätten die Vertragsparteien dieses Verständnis der vertraglichen Regelungen noch einmal in einer gemeinsamen Erklärung deutlich gemacht, die dem Rahmenvertrag beigefügt sei.

Davon ausgegangen werde, damit seien gemeinsam von Land, LIGA, bpa und anderen Vertragspartnern angemessene Regelungen ausgehandelt und vereinbart worden.

Rechnungshofpräsident Jörg Berres führt aus, zu den einzelnen Regelungsinhalten des Landesrahmenvertrages sowie zu den Abläufen im Vorfeld der Vertragsunterzeichnung werde Stellung genommen. Einige Aspekte seien bereits in die vorliegenden Schreiben und Schriftsätzen eingegangen.

Im letzten Jahr habe auch dieser Ausschuss über ein Prüfungsrecht des Rechnungshofes bei Leistungserbringern der Eingliederungshilfe beraten. Grundlage sei ein Gesetzentwurf zur Änderung der Landeshaushaltsordnung gewesen. Dieser sei abgelehnt worden.

Wichtig seien in diesem Zusammenhang die Aussagen, die zur seinerzeitigen Ablehnung geführt hätten. Hingewiesen worden sei auf das Prüfungsrecht des Trägers der Eingliederungshilfe. Die Öffnungsklausel des Paragraphen 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX habe man zur landesrechtlichen Regelung für ein anlassloses Prüfrecht nutzen wollen. Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler habe gerade und in der Landtagssitzung am 25. April 2018 betont, dass Rheinland-Pfalz das erste Bundesland sein werden, das ein anlassunabhängiges Prüfrecht für die gesamte Eingliederungshilfe normieren werde. Ferner habe die Ministerin auf die nach § 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX zu schließenden Rahmenverträge, in denen Inhalt und Verfahren der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung festgelegt würden, verwiesen.

Das anlasslose Prüfungsrecht sei im Gesetzgebungsverfahren zum Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz so aufgegriffen und letztlich umgesetzt worden. Durch § 12 AGSGB IX sei somit ein anlassloses Prüfungsrecht landesrechtlich normiert worden. Ihren Ursprung finde diese Norm im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 15. August 2018. Das Gesetz sei am 27. Dezember 2018 verkündet worden.

Die Vertragsparteien, das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und die Vereinigung der Leistungserbringer, hätten jedoch nicht nur Inhalt und Verfahren dieses anlassunabhängigen Prüfungsrechts festgelegt, sondern in § 20 Abs. 1 des Rahmenvertrags ein anlassbezogenes Prüfungsrecht vereinbart.

Dabei seien auch die zeitlichen Abläufe wichtig. Bereits im Juni 2018 sei der von der Seite der Leistungserbringer vorgeschlagene Textentwurf zu einem anlassbezogenen Prüfungsrecht zwischen den Vertragsparteien konsentiert worden. Dies sei aus den dem Rechnungshof übermittelten Unterlagen ersichtlich. Diese vereinbarte Prüfungsregelung sei zum § 20 des am 28. Dezember 2018 geschlossenen Landesrahmenvertrages geworden. In die Verhandlungen zu diesem Vertrag hätten die zwischenzeitlich im Parlament diskutierten gesetzlichen Neuregelungen zum Prüfungsrecht keinen Eingang gefunden.

22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –

Hinsichtlich der landesrechtlichen Prüfungsregelungen in § 12 AGSGB IX sei das Inkrafttreten dieser Norm zum 1. Januar 2018 zu beachten gewesen. Ab diesem Zeitpunkt bestehe die Situation, die vom Rechnungshof als rechtswidrig bewertet werde. Das vertragliche anlassbezogene Prüfrecht stehe dann im Widerspruch zum gesetzlich anlasslosen Prüfungsrecht. Hierbei sei zu berücksichtigen, dass der am 28. Dezember 2018 geschlossene Landesrahmenvertrag aufgrund seiner Kündigungsregelungen zumindest noch im Jahr 2020 fortgelten werde. Dem Rechnungshof sei vom Ministerium entgegengehalten worden, das anlasslose Prüfungsrecht sei in § 11 Abs. 4 des Landesrahmenvertrages enthalten. Darüber hinaus bestehe ein anlassbezogenes Prüfrecht nach § 20 des Vertrages. Diese Auffassung sei ebenfalls der ergänzenden Erklärung zum Landesrahmenvertrag vom 28. Dezember 2018 zu entnehmen. Vermutlich sei diese Erklärung als Reaktion auf die Bedenken des Rechnungshofs dem Vertragswerk beigelegt worden.

Der Rechnungshof könne dieser Auslegung des Vertragstextes weiterhin nicht folgen. § 11 Landesrahmenvertrag regle nach seinem Regelungsort, der dortigen Überschrift und insbesondere aufgrund seiner übrigen Regelungsinhalte die Grundsätze zu den Vergütungsvereinbarungen. In dessen Absatz 4 werde die Prüfung der vorzulegenden Unterlagen zu Kostenfaktoren – Zitat – „im Rahmen der nach Abs. 3 zu führenden Vergütungsverhandlungen“ dargestellt. Gleichwohl werde in dieser Norm insoweit Bezug auf Paragraph 12 AGSGB IX genommen als eine dortige Steuerungsverantwortung erfüllt werde. § 12 regle nicht eine allgemeine Steuerungsverantwortung des Trägers der Eingliederungshilfe, sondern die anlasslose Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung.

Die Verhandlungen zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen seien zu trennen von den nachgehenden Prüfungen. Diese Prüfungen fänden losgelöst von Verhandlungen über neue Vergütungsvereinbarungen statt. Insofern greife § 20 Landesrahmenvertrag in seiner Überschrift auch die Prüfung nach § 128 SGB IX auf. Ausgehend von § 11 Abs. 4 Landesrahmenvertrag sei solch eine Verknüpfung nicht ersichtlich.

Der Bundesgesetzgeber habe aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit für die Zeit ab 2020 nur den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vorgesehen. In der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz sei zu lesen: „Soweit die Praxis gezeigt hat, dass in der Umsetzung der bestehenden Vorschriften bzgl. des Abschlusses einer Prüfungsvereinbarung Probleme auftreten, wird dem Rechnung getragen und ein gesetzliches Prüfrecht aus besonderem Anlass für die Träger der Eingliederungshilfe eingeführt.“ (Bundestagsdrucksache 18/9522).

In der Folge seien keine Prüfungsvereinbarungen zu schließen und im Landesrahmenvertrag seien zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen lediglich Bestimmungen zu Inhalt und Verfahren erforderlich. Diese seien in den §§ 21 und 22 im Vertragsentwurf enthalten. Die Inhalte der Rahmenverträge würden nach der Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz abschließend in § 131 Abs. 1 SGB IX genannt.

Darüber hinausgehende Inhalte seien in diesem Paragraphen nicht vorgesehen. Zusammengefasst bedeute dies, die Regelung des § 20 Abs. 1 Landesrahmenvertrag habe man nicht vereinbaren dürfen, da die Prüfungsrechte durch § 128 SGB IX und § 12 AGSGB IX hinreichend gesetzlich bestimmt seien. Im Ergebnis sei nunmehr eine Situation geschaffen worden, in der zumindest ab 1. Januar 2020 der Regelungsgehalt des Landesrahmenvertrages mit den gesetzlichen Vorgaben kollidierten.

Es gebe weitere Kritikpunkte. In dem vorliegenden Schreiben des Rechnungshofes vom 19. Dezember 2018 seien diese vorgebracht worden:

1. § 128 Abs. 2 SGB IX sehe die Möglichkeit von Prüfungen bei den Leistungserbringern ohne vorherige Ankündigung vor. Nach § 20 Landesrahmenvertrag sei jedoch vor dem Beginn der Prüfung Anlass, Gegenstand und Umfang der Prüfung bekanntzugeben. Die Erläuterungen des Ministeriums, wonach die vertraglich vereinbarten Informationen nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien unmittelbar vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben werden müssten, ergäben sich aus dem Vertragstext nicht. Der Erfolg insbesondere von Qualitätsprüfungen könne durch die Notwendigkeit ihrer Ankündigung beeinträchtigt werden. Der Bundesgesetzgeber habe die Möglichkeit unangekündigter Prüfungen – Zitat aus Bundestagsdrucksache 18/9522 – „zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle“ vorgesehen. Ein sachlicher Grund für die im Rahmenvertrag vereinbarte Abweichung vom Gesetzeswortlaut sei nicht erkennbar.

2. Im neuen Landesrahmenvertrag werde in § 5 Nr. 4 bestimmt – Zitat –, „Leistungen sind dann wirtschaftlich, wenn sie in der vereinbarten Qualität mit den verhandelten Entgelten erbracht werden“. Das vereinbarte Entgelt sei danach per vertraglicher Definition als wirtschaftlich anzusehen. Mit dieser Bestimmung von Wirtschaftlichkeit sei deren nachträgliche Prüfung weitgehend eingeschränkt, da der vertragliche Maßstab auch im Rahmen einer Prüfung beachtet werden müsse. Eine betriebswirtschaftliche Begründung für eine solche Bewertung sei nicht ersichtlich. Prüfungsrechte des Trägers der Eingliederungshilfe würden ohne nachvollziehbare Gründe inhaltlich beschnitten.

3. Nach § 18 Abs. 2 Landesrahmenvertrag seien von den Leistungserbringern nur vereinbarte Verhandlungsunterlagen vorzulegen. Dieser Regelung habe es nicht bedurft. Sie stelle sich als Einschränkung des gesetzlichen Rechts des Landes aus § 121 Abs. 1 Satz 4 SGB IX dar, von den Leistungserbringern die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen. Es sei zu befürchten, dass einige Leistungserbringer sich weigerten, sämtliche angeforderten Nachweise vorzulegen.

4. Der Landesrahmenvertrag sehe an mehreren Stellen Zuschläge auf Vergütungen vor, ohne dass diesen Kosten der Leistungserbringer gegenüberstehen dürften. Das betreffe insbesondere den Wagnis- und Risikozuschlag, bei Werkstätten für behinderte Menschen den Steuerungs- und Innovationsfaktor und bei Unterkunftskosten das Mietausfallwagnis. Sachliche Gründe für solche Zuschläge sehe er nicht.

Beispielhaft sei der Wagnis- und Risikozuschlag aufzugreifen. Wenn sich die wirtschaftliche Lage einer Werkstatt aufgrund unvorhergesehener Änderungen der Rahmenbedingungen wesentlich verschlechtere, habe der Träger einen Nachverhandlungsanspruch nach § 127 Abs. 3 SGB IX. Schon in der Vergangenheit seien in solchen Situationen Vergütungssätze erhöht worden. Ein Risiko sei daher nicht erkennbar. Auch sei kein Rahmenvertrag zu Eingliederungshilfe unter Geltung des alten SGB IX bekannt, in dem Wagnis- und Risikozuschläge verankert worden seien. Letztlich werde es den in der Regel gemeinnützigen Leistungserbringern ermöglicht, nicht nur bei besserem Wirtschaften als vereinbart, sondern darüber hinaus Überschüsse zu erwirtschaften.

Einige Anmerkungen seien zu den zeitlichen Abläufen zu machen:

Dass die anlasslosen Prüfungsrechte des AGBTHG (Landesgesetz zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes) in den Sondierungsgesprächen im Juni 2018 nicht berücksichtigt worden seien, habe er bereits herausgestellt.

Im September 2018 habe der Rechnungshof das Sozialministerium um Vorlage der bereits verfügbaren Akten der Verhandlungen zum Rahmenvertrag gebeten. Nach mehreren Nachrichten des Ministeriums habe der endgültige Vertragsentwurf am 18. Dezember 2018 vorgelegen.

Vor dem Hintergrund der für den 28. Dezember 2018 vorgesehenen Vertragsunterzeichnung habe er erste Kritikpunkte am Folgetag, also am 19. Dezember 2018, an das Ministerium gerichtet. Das entsprechende Schreiben liege vor. Zwei Tage später, also am 21. Dezember 2018, habe das Ministerium geantwortet. Dass die Bedenken des Rechnungshofes nicht hätten ausgeräumt werden können, habe das Ministerium mit Mail vom 27. Dezember 2018 mitgeteilt. Mit der Veröffentlichung im Opalsystem am 4. Januar 2019 habe der Rechnungshof von der Vertragsunterzeichnung erfahren. Nach den vorliegenden Unterlagen sei er nicht davon ausgegangen, dass es zu einer Vertragsunterzeichnung komme.

Bedauerlich sei, dass die Kritikpunkte des Rechnungshofes im Vorfeld des Vertragsabschlusses nicht hinreichend geprüft und berücksichtigt worden seien, um Benachteiligungen des Landes in Anbetracht des großen Finanzvolumens vorzubeugen. Auch hinreichend wirksame Kontrollen im Interesse der Menschen mit Behinderungen, bei denen die vereinbarten Leistungen ankommen sollten, seien auf der Grundlage dieses Vertrages nicht möglich. Der Gesetzgeber habe bewusst die Möglichkeit von Prüfungen ohne Anlass und ohne Ankündigung in die Gesetze aufgenommen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme bittet, beide Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen, und schlägt vor, nach Vorliegen dieser Sprechvermerk erneut über das Thema zu diskutieren. Darüber hinaus könne über die Durchführung einer Anhörung nachgedacht werden. Dazu würden die Zustimmung der Mehrheit im Ausschuss und des Ältestenrates benötigt.

Abg. Dr. Tanja Machalet sieht die Notwendigkeit, die vielen Informationen zu prüfen und sich die zeitlichen Abläufe zu vergegenwärtigen, um eine Bewertung vornehmen zu können. Vorgeschlagen werde, in der kommenden Sitzung am 7. Februar 2019 ausführlich darüber zu diskutieren. Als nicht notwendig erachtet werde einer Anhörung.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme merkt an, für die AfD bestehe am 7. Februar nicht die Möglichkeit der Teilnahme, was bereits angekündigt worden sei.

Abg. Daniel Köbler stellt heraus, in einem parlamentarischen Ausschuss müsse die Möglichkeit bestehen, zu den vielen unterschiedlichen Informationen Stellung zu nehmen. Über die sozialpolitischen Aspekte der Landesrahmenvereinbarung und der Umsetzung des AGBTHG müsse man im Rahmen des von der Landesregierung auf die Tagesordnung gesetzten Punktes sprechen können. Der Rechnungshof habe keine Aufforderung zur Stellungnahme erhalten.

Abg. Kathrin Anklam-Trapp wirft ein, der Rechnungshof habe ein Recht dazu.

Abg. Daniel Köbler führt fort, er halte eine inhaltliche Diskussion für sinnvoll, die vielfach zu kurz komme. Darüber hinaus habe er das Bestreben, Ausführungen zu dem Gesagten zu machen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme gibt zu bedenken, das Recht, sich zu äußern, werde nicht beschnitten, jedoch seien viele juristische Feinheiten zu beachten.

Abg. Gerd Schreiner merkt an, es stehe Abgeordneten Daniel Köbler zu, zu der Thematik zu sprechen. Der Vorschlag, nach Vorliegen der beiden Sprechvermerke erneut über die Angelegenheit zu sprechen, werde unterstützt, zumal diese in den Fraktionen erörtert werden sollten; denn es stehe die Frage im Raum, ob eine rechtswidrige Rahmenvereinbarung geschlossen worden sei. Einigkeit bestehe unter allen Vertragsparteien, solches zu verhindern, sodass man dies gründlich prüfen müsse. Angeregt werde, dieses Thema in der Sitzung am 7. Februar zu Beginn zu diskutieren.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme fasst zusammen, vorgeschlagen worden sei, die Debatte entweder insgesamt auf die nächste Sitzung zu verlegen oder auch heute inhaltlich zu debattieren.

Abg. Dr. Tanja Machalet teilt die Auffassung der Ministerin, dass die Frage, ob es gesetzwidrig sei, ein Gericht klären müsse. Im Vorfeld könne man prüfen, ob sich dafür Anhaltspunkte zeigten. Nach den Prüfungen in den letzten Monaten gehe sie von einer rechtssicheren Situation aus.

Zeit benötigt werde, um sich mit dem Vorgetragenen und den darin enthaltenen Informationen auseinanderzusetzen. Schon heute bestehe die Möglichkeit, sich zum Thema zu äußern und Aussagen über die Vorabbewertung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu machen. Der Vorschlag, sich mit dem Thema in der nächsten Sitzung erneut zu befassen, erscheine sinnvoll.

Darauf hingewiesen werde, dass in der nächsten Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses diese Thematik auf der Tagesordnung stehe. Gleichwohl bleibe es dem Abgeordneten Daniel Köbler unbenommen, sich heute zum Thema zu äußern.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme stellt fest, über das Thema solle in der nächsten Sitzung gesprochen werden, und zwar unter Ausschluss der AfD, da diese nicht teilnehmen könne. Für Abgeordneten Daniel Köbler bestehe darüber hinaus die Möglichkeit, sich schon heute zu äußern.

Auf den Einwurf von **Abg. Kathrin Anklam-Trapp**, dass die AfD nicht ausgeschlossen sei, sondern die AfD einen anderen Termin wahrnehmen möchte, weist **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** darauf hin, dass er jetzt darüber nicht debattieren wolle.

Abg. Kathrin Anklam-Trapp widerspricht, die Aussage sei nicht zutreffend.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme erläutert, um eine Terminverschiebung sei gebeten worden.

Abg. Kathrin Anklam-Trapp stellt klar, nicht jeder Bitte könne gefolgt werden.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme fasst zusammen, angeregt worden sei, die Debatte in der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt 1 fortzusetzen.

Abg. Daniel Köbler verweist darauf, für die Eingliederungshilfe gebe es nach eineinhalb Jahrzehnten endlich eine Landesrahmenvereinbarung. Bedankt werde sich beim Ministerium, dem Landesamt und den Trägern. Bundes- und landesrechtliche Änderungen sowie das Übertragen der Trägerschaft der Eingliederungshilfe auf das Land seien notwendig gewesen.

Über einige inhaltliche Aspekte müsse gesprochen werden; denn das betreffe beispielsweise den Bereich Inklusion. Einigkeit bestehe, das dafür benötigte Geld müsse wirtschaftlich verwendet werden.

Als erklärungsbedürftiges Gebaren sehe er das Anfordern von Unterlagen durch den Rechnungshof mitten in den Verhandlungen an. Mit Blick auf die nächste Sitzung bestehe Interesse zu erfahren, auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt sei und ob bei anderen vergleichbaren Vorgänge entsprechend verfahren werde. Die Darstellung, welche Intention der Gesetzgeber mit dieser Regelung verfolgt habe, bewerte er ein Stück weit als anmaßend.

Aus den Stellungnahmen des Rechnungshofes werde deutlich, dass der Entwurf der CDU befürwortet werde. Dieser Gesetzentwurf sei nicht deswegen abgelehnt worden, wie behauptet werde, weil ein anlassloses Prüfrecht enthalten sei, sondern weil eine fachlich qualifizierte Stelle diese Prüfung durchführen solle.

Die Stellungnahme des Rechnungshofs zum Entwurf der Rahmenvereinbarung mit viel Interessantem sei veröffentlicht worden und enthalte unter anderem auch eine Rechtsauffassung. Die Gegenäußerung des Staatssekretärs des Ministeriums sei mit veröffentlicht worden, was ebenfalls als interessant insbesondere für Juristen angesehen werde.

Weiterhin werde ausgeführt, per E-Mail sei mitgeteilt worden, dass die Auffassung nicht geteilt werde. Jedoch liege die E-Mail dazu nicht vor. Daher habe nicht die Möglichkeit bestanden, die Argumente in allen Einzelheiten nachzuvollziehen. Der heutige Vortrag habe zum Teil weitergehende Informationen enthalten.

Mit Blick auf die Aussage, dass eine Vereinbarung gesetzeswidrig sei, müsse die Frage Beachtung finden, wer über eine solche Frage entscheide. Diese Entscheidung werde entweder von einem Gericht oder von diejenigen getroffen, die das Parlament kontrollierten. Zu dieser Frage habe es mit Blick auf die Ausführungen des Ministeriums mindestens zwei unterschiedliche Rechtsauffassungen gegeben. Ein anlassloses Prüfungsrecht sei normiert worden. Es werde nicht als Auftrag des Rechnungshofes angesehen, über die Frage der Rechtswidrigkeit zu entscheiden.

Die Landesrahmenvereinbarung werde mit Blick auf die Sicherheit der Träger einschließlich der Rechtssicherheit benötigt. Wenn Bedenken gegen diese bestünden, bestehe die Möglichkeit, den Rechtsweg in Anspruch zu nehmen. Solche Fragen könne man nicht im sozialpolitischen Ausschuss klären.

Abg. Gerd Schreiner bittet, die Sprechvermerke vor der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 23. Januar 2019 vorzulegen. Darauf hinzuweisen sei, in Paragraf 88 Abs. 2 LHO (Landeshaushaltsordnung) sei geregelt, dass der Rechnungshof aufgrund von Prüfungserfahrungen den Landtag berate. Dankbarkeit bestehe gegenüber dem Rechnungshof, dass er, egal bei welchen Themen, Kommunen, Land und Parlament eine gute Beratung liefere.

Abg. Lothar Rommelfanger stimmt der Aussage zu, dass in der Vergangenheit bei den Diskussionen über das BTHG, das Ausführungsgesetzen und den Rahmenvertrag inhaltliche Bereiche zu wenig diskutiert worden seien. Insbesondere bei der Diskussion um das BTHG habe er es bedauert, dass zu wenig auf die Betroffenen eingegangen worden sei. Nach seiner Auffassung habe sich die Diskussion durch die Ausführungen des Rechnungshofes in die falsche Richtung entwickelt. Begrüßt werde die Möglichkeit, in der nächsten Sitzung auch inhaltlich zu diskutieren.

**22. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 17.01.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler und **Rechnungshofpräsident Jörg Berres** sagen auf Bitte von **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** zu, ihre Sprechvermerke bis spätestens Dienstag, den 22.01.2019, früher Vormittag, zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sagen der **Rechnungshofpräsident Jörg Berres** und die **Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler** zu, den wechselseitigen E-Mail-Verkehr zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuss kommt überein, die Beratung in der Sitzung am 07.02.2019 als Tagesordnungspunkt 1 fortzusetzen

Der Antrag wird vertagt.

Mit einem Dank für die Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Dr. Timo Böhme** die Sitzung.

gez. Belz
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Anklam-Trapp, Kathrin	SPD
Guth, Jens	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Teuber, Sven	SPD
Herber, Dirk	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Schreiner, Gerd	CDU
Thelen, Hedi	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Roth, Thomas	FDP
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
----------------------------------	--

Landtagsverwaltung:

Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Geißler, Anja	Regierungsrätin im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführerin)
Belz, Angela	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)